

Kreis Viersen .....	4
550/2023    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung .....	4
551/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
552/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
553/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
554/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
555/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
556/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
557/2023    Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
558/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	12
559/2023    Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	13
560/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	14
561/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung.....	15
562/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	16
563/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	17
564/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	18
565/2023    Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	19
566/2023    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	20
567/2023    Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau/ Renaturierung des Gewässers „Hammer Bach“ (Gew.-Nr. 31.0) im Bereich Viersen durch den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers .....	21
568/2023    Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2023.....	24
569/2023    Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Viersen .....	28
Burggemeinde Brüggen .....	33
570/2023    Aufhebung Außenbereichssatzung „Deichweg“ .....	33
Gemeinde Grefrath .....	35

571/2023	Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2028 .....	35
572/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath .....	36
573/2023	Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2023 .....	38
574/2023	Widmung von Gemeindestraßen .....	42
575/2023	Straßen- und Wegekonzept .....	54
Stadt Nettetal	.....	55
576/2023	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	55
577/2023	Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 .....	56
578/2023	Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 .....	57
Stadt Tönisvorst	.....	58
579/2023	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-88 " Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis .....	58
Stadt Viersen	.....	61
580/2023	Öffentliche Zustellung .....	61
581/2023	Öffentliche Zustellung .....	62
582/2023	Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsbescheids .....	63
583/2023	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied .....	64
Stadt Willich	.....	65
584/2023	Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2022 .....	65
585/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Daniil Makarenko .....	85
586/2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	86
Sonstige	.....	87
587/2023	Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 .....	87
588/2023	Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 vom 22.06.2023 .....	101

589/2023 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 vom 22.06.2023 .....103

## Kreis Viersen

### 550/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Lukasz Kwiatkowski**, letzte bekannte Anschrift: **Beckersweg 8, 5915 PB Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.04.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## **551/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.06.2023  
Aktenzeichen 03198188289/sie  
gegen**

Herrn  
Collin Christian Trines  
Schrames 19  
NL-5988 NR HELDEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.06.2023

Im Auftrag

Sieben

## **552/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2023  
Aktenzeichen 03280504385/le  
gegen**

Herrn  
Vladislav Prakupovich  
Jessnaja 3  
BY- DASCHNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.06.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **553/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.06.2023  
Aktenzeichen 03280506000/grä  
gegen**

Herrn  
Karol Malesza  
Michiewiczq 13  
PL-62-720 BRUDZEW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **554/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.06.2023  
Aktenzeichen 03280505705/lit  
gegen**

Herrn  
Florin Gliga  
Nr. 34  
RO- JUD. MS SAT IBANESTI-PADURE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.06.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **555/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.06.2023 Aktenzeichen 03197928629/sie gegen**

Herrn  
Alaa Alyoranee  
Provinzialstraße 25  
53859 Niederkassel

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.06.2023

Im Auftrag

Sieben

## **556/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.03.2023**  
**Aktenzeichen 03241124958/sv**  
**gegen**

Herrn  
Kaloyan Tsvetanov Angelov  
Erik de Rodeweg 5  
NL-5975 WD HORST AN DE MAAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.07.2023

Im Auftrag

Sievers

## **557/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.07.2023  
Aktenzeichen 03280506094/grä  
gegen**

Herrn  
Tomasz Kucol  
Bierzwnica 13/3  
PL-78-300 SWIDWIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

## 558/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Jurrian Coes, letzte bekannte Anschrift: Veldstraat 36, 3881 JP Putten NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.04.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-80/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 559/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Luc Franssen, letzte bekannte Anschrift: Burgemeester Maenenstraat 80, 6181 EC Elsloo NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-70/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 560/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Wouterus,Hendrikus,Cornelius Hamers, letzte bekannte Anschrift: Willem-Alexanderstraat 7, 5502 VA Veldhoven, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.04.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-76/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 561/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung

Gegen **Maciej,Aleksander Hoffmann**, letzte bekannte Anschrift: **Tönisvorster Straße 56, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.06.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-Meu-510/23,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 562/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jos Mulders, letzte bekannte Anschrift: Sevenhovenstraat 31, 3412 KK Lopikerkapel NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.03.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-43/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 563/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Arie Willem Alexander van Beek, letzte bekannte Anschrift: Witboomstraat 7, 4264 RT Veen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.05.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-93/23/NL ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 564/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Joost van Heerwaarden, letzte bekannte Anschrift: Rozendijk 11, 1791 PC Den Burg NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.05.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-96/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 565/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Michel van Vugt, letzte bekannte Anschrift: Kerkstraat 27 b, 4286 BA Almkerk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.05.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-98/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 566/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Pascal Verbeek, letzte bekannte Anschrift: Schutteboom 9, 6071 XL Swalmen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.04.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-88/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## **567/2023 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau/ Renaturierung des Gewässers „Hammer Bach“ (Gew.-Nr. 31.0) im Bereich Viersen durch den Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers**

Der Wasser- und Bodenverband der mittleren Niers beantragt mit Datum vom 13.03.2023 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Renaturierung Hammer Bach“ in Bereich Rothweg in Viersen.

Der Hammer Bach fließt vom Quellgebiet in der Bockerter Heide durch die Ortsteile Ober- und Unterbeberich, Hamm und Düpp und mündet nach einer Lauflänge von 6,7 km südlich der Krefelder Straße (L29) in die Niers. Im Laufe der Jahre wurde der Hammer Bach in seinem Lauf begradigt und technisch ausgebaut.

Mit dem Projekt „Rothweg“ beabsichtigt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers, im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die Erreichung des guten ökologischen Potentials für einen Teilabschnitt des Hammer Bachs durch eine Gewässerausbaumaßnahme zur Renaturierung nachhaltig zu fördern.

Die geplante Maßnahme umfasst einen ca. 85 m langen Abschnitt des Gewässers parallel an der Bockerter / Bebericher Straße.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Renaturierung eines Teilstückes des Gewässers „Hammer Bach“ zur Erreichung des guten ökologischen Potentials welches dadurch nachhaltig gefördert werden soll. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines bebauten Bereiches und weist eine geringe Entfernung zur stark befahrenen Bebericher Straße auf. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist in den anderen Berichten differenziert dargestellt.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen; es wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Entwicklungsziele prognostiziert.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Boden:	Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerrenaturierung das Schutzgut Boden berührt. Ziel ist es, durch eine landwirtschaftliche Verwertung den Boden möglichst in seiner Funktionalität zu erhalten und weiterhin im Naturkreislauf zu belassen.
Wasser:	Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung des Hammer Bachs erwartet.
Luft/Klima	Während der Bauarbeiten wird es zu einer sehr geringen Erhöhung von Treibhausemissionen kommen.
Tiere:	Für das Vorhaben wird eine (mäßig artenreiche) landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.
Pflanzen:	Der Verlust des vorhandenen Lebensraumes wird durch die naturnahe Entwicklung des Hammer Bachs sowie die Entwicklung einer Sekundäraue kompensiert.
Landschaft:	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch:	Temporär werden Abgase sowie Lärm durch Baufahrzeuge durch den Baustellenbetrieb auftreten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1278 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2339, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#))

Viersen, den 27.06.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Steinweg

## 568/2023 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Kreistag mit Beschluss vom 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	474.576.487 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	480.178.639 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	448.216.582 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.907.743 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.673.413 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	64.777.183 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.500.000 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.057.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 38.500.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 91.061.500 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.602.152 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 34,2 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 2,42190 v.H.
Grefrath	auf 2,54390 v.H.
Kempen	auf 1,91460 v.H.
Nettetal	auf 1,96410 v.H.
Niederkrüchten	auf 3,21030 v.H.
Schwalmtal	auf 2,33060 v.H.
Tönisvorst	auf 1,78620 v.H.
Viersen	auf 0,04360 v.H.
Willich	auf 2,44650 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 31,15 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

#### § 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

## § 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 26.04.2023 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 und 4 KrO erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 22.06.2023 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.07.2023 bis 31.12.2023 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreisviersen.de](http://www.kreisviersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.06.2023

Gez. Schabrich  
Kreisdirektor

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Beschluss des Kreistages vom 30.03.2023 (TOP 1.9) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 27.06.2023

Gez. Schabrich  
Kreisdirektor

## **569/2023 Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Viersen**

Der Landrat des Kreises Viersen als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 20 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen wird untersagt. Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
3. Die Untersagung gilt auch für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Gebiet des Kreises Viersen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
4. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

### **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW. Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117.

Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom 17.12.2021 (GV NW S. 1470) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 01.02.2022 (GV NW Seite 122).

Das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 01.08.2022 die Zuständigkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung zur Regulierung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs für die Gewässer 2. Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Viersen gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW von der Bezirksregierung Düsseldorf auf den Kreis Viersen übertragen.

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen der letzten Jahre, hat sich die Situation im Kreis Viersen trotz der niederschlagsreichen ersten vier Monate des Jahres nicht verbessert. Die jetzt vier Wochen mit sehr geringen Niederschlagsmengen zeigen, dass sich das gesamte Gewässersystem, Grundwasser und Oberflächengewässer, noch nicht erholt hat und bereits wieder niedrige Wasserstände in den Oberflächengewässern zu verzeichnen sind. Es ist daher zu besorgen, dass der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserabfluss in Kürze nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann.

Eine signifikante Änderung der momentanen Witterungslage kann derzeit nicht angenommen werden. Der Deutsche Wetterdienst prognostiziert derzeit weiterhin Trockenheit. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken der Wasserstände ist eine weitere Verschlechterung der ökologischen und chemischen Gewässerzustände und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer ist durch die niedrigen Wasserstände und die damit verbundene Reduzierung der Sauerstoffzufuhr bei steigender Wassertemperatur erheblich beeinträchtigt. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus Gewässern verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs erforderlich. Die angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der Widerruf der erteilten Erlaubnisse zur Wasserentnahme ist geeignet, die oberirdischen Gewässer vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie wasserökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen sowie wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung und das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer erlaubten Wasserentnahme haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Schutz der Natur zurückzustehen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist

nicht ersichtlich. Die angeordnete Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

**Zu 1:**

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Aus oben erkennbaren Gründen sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs außerhalb der Ausnahmen des Tränkens von Vieh und des Schöpfens mit Handgefäßen nicht mehr gegeben.

**Zu 2:**

Ferner kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Aus oben erkennbaren Gründen sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Rahmen des erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauchs außerhalb der Ausnahmen des Tränkens von Vieh und des Schöpfens mit Handgefäßen nicht mehr gegeben.

**Zu 3:**

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern können unter anderem bei einer geringen Abflussmenge und einer Gefährdung der Mindestwasserführung gem. §§ 18 Abs. 1, 100 Abs. 1 WHG widerrufen werden. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Die erwartbaren kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis nach § 8 WHG kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist entsprechend § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetz widerruflich. Die unter Nr. 2 ausgesprochene Untersagung gilt über diese Allgemeinverfügung unmittelbar und ersetzt einen Widerruf im Einzelfall.

**Zu 4:**

Durch die Regelung in Nr. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nrn. 1 und 2 zuzulassen.

**Zu 5:**

Eine Klage gegen die Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende

Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nrn. 1 und 2 genannten Forderungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung einer Mindestwasserführung zusätzlich erschwert.

#### **Zu 6:**

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Verfügung wird zunächst bis zum **31.10.2023** beschränkt. Sollte sich an den Abflussverhältnissen der Gewässer und an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Geltungszeitraum zu verlängern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder

unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung muss dieser Verfügung auch dann nachkommen werden, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

**Hinweise:**

1. Nach § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW ist in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung liegt im Kreishaus des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, im Amt für Technischen Umweltschutz während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch auf der Internetseite des Kreises Viersen eingesehen werden.

2. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Viersen, den 04.07.2023  
Kreis Viersen

Der Kreisdirektor  
Gez. Schabrich

# Burggemeinde Brüggen

## 570/2023 Aufhebung Außenbereichssatzung „Deichweg“

### Satzung der Burggemeinde Brüggen

#### über Aufhebung der Außenbereichssatzung „Deichweg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vom 22.06.2023

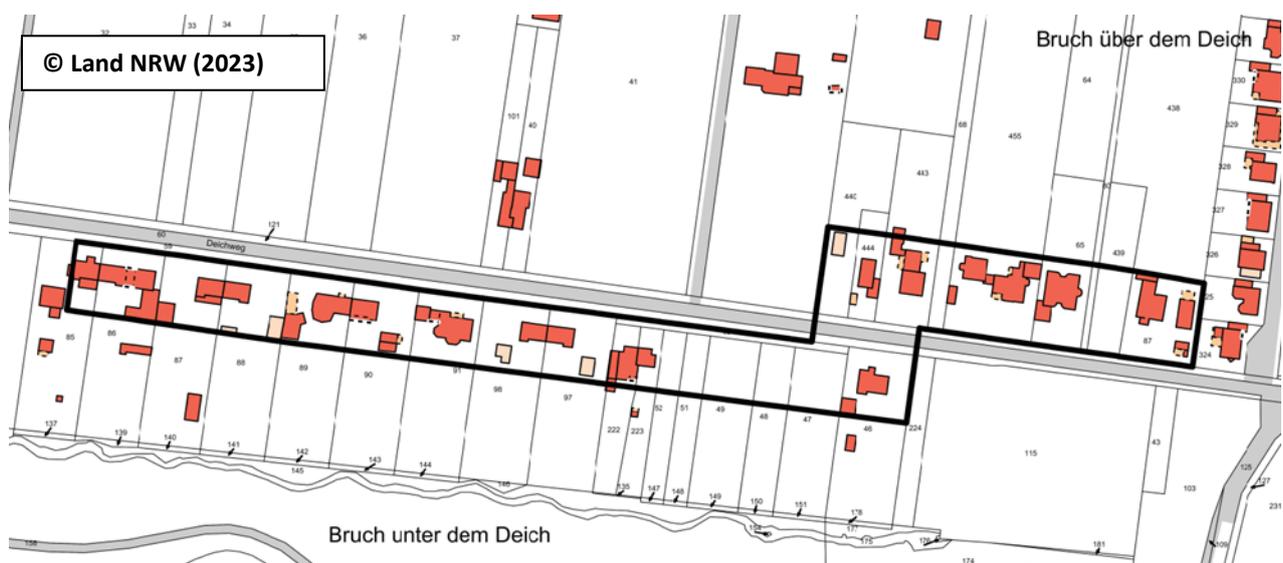
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Deichweg“ in der Gemarkung Brüggen, Flur 12, und Flur 14. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

#### Kartenausschnitt



**§ 2****Bestandteile der Satzung**

Die Aufhebungssatzung besteht aus der Übersichtskarte sowie der Begründung mit Umweltbericht.

**§ 3****Außerkräfttreten der Außenbereichssatzung**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung wird die am 25.02.2003 beschlossene und am 26.09.2003 durch Bekanntmachung in Kraft getretene Außenbereichssatzung „Deichweg“ bestehend aus der Außenbereichssatzung und Begründung vollständig aufgehoben.

**§ 4****Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Die Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Deichweg“ tritt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Deichweg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vom 22.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 22.06.2023

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### **571/2023 Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 - 31.12.2028**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 beschlossen.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Die Vorschlagsliste der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath liegt in der Zeit **vom 10.07.2023 bis 17.07.2023** im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, OG, Zimmer 3, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, OG, Zimmer 3, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz nur damit begründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Grefrath, den 22. Juni 2023  
Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

## **572/2023    Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Mitte“, der Gemeinde Grefrath**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage). Sie gilt nicht für den „Bezirk Grefrath-Süd“, der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst.

#### **§ 2**

##### **Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen**

Am folgenden Sonntagen anlässlich folgender Veranstaltungen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören:

- „City-Fest“ am 2. Sonntag im Mai
- „Vereinsbaumfest“ am letzten Sonntag im September
- „Grefrather Weihnachtszauber“ am 1. Adventssonntag

#### **§ 3**

##### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Mitte“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Bekanntmachung und Geltungsdauer**

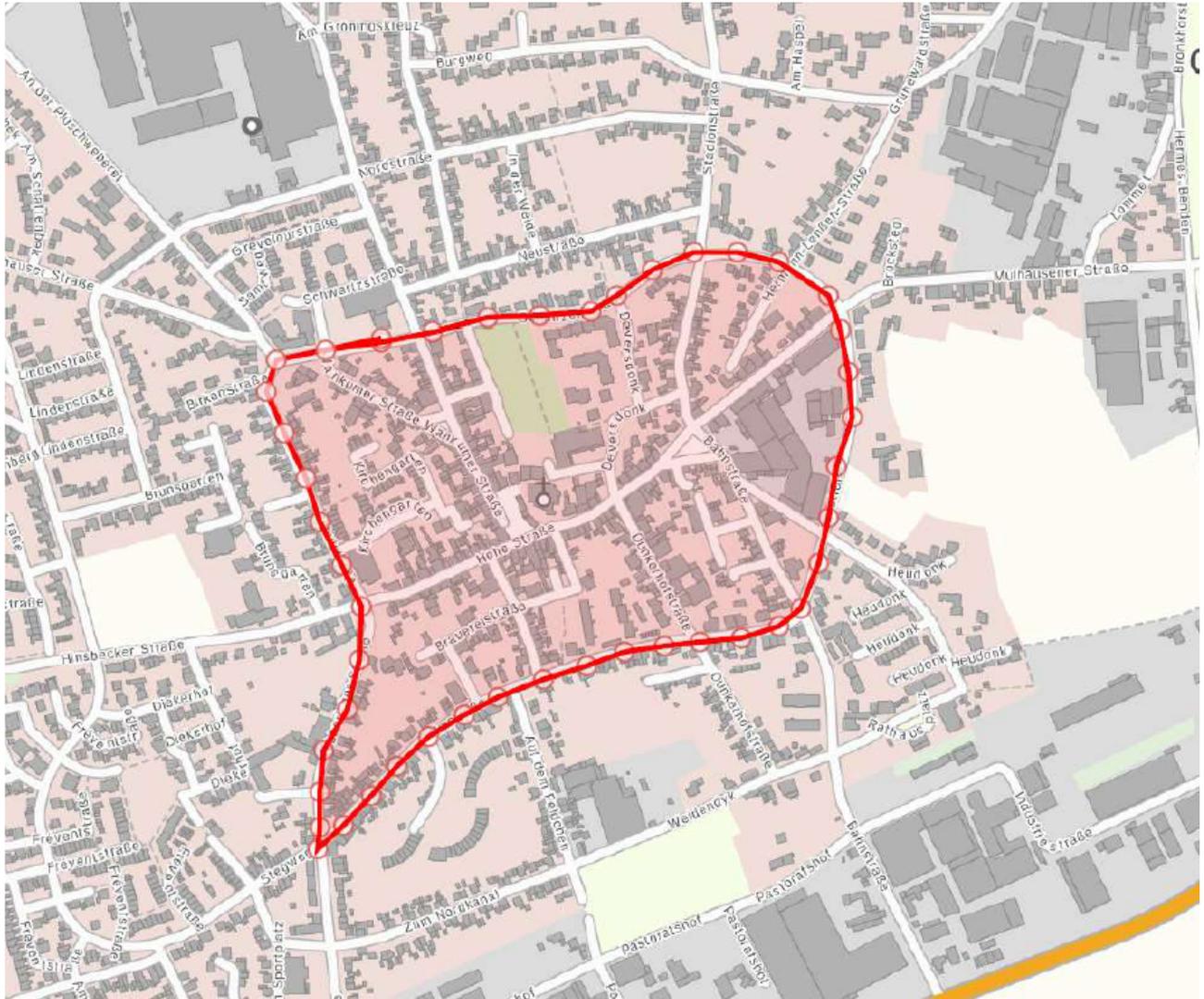
Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt jeweils für die in § 2 bestimmten Sonntage im Jahresverlauf.

Grefrath, 20.06.2023

Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schumeckers  
Bürgermeister

Anlage:  
Bezirk Grefrath Mitte



## 573/2023 Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2023

### Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 28.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>37.172.592 €</b>
davon ordentliche Erträge	<b>36.366.926 €</b>
davon Finanzerträge	<b>2.000 €</b>
davon außerordentliche Erträge	<b>803.666 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>38.600.444 €</b>
davon ordentliche Aufwendungen	<b>37.692.424 €</b>
davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<b>908.020 €</b>
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>32.592.430 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>34.467.220 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>11.279.265 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>15.920.750 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.441.485 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>1.390.000 €</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für

Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.441.485 €  
festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.620.000 € für 2024  
2.500.000 € für 2025  
festgesetzt.

### § 4

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.700.000 €  
festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |           |   |  |                 |
|-----------|---|--|-----------------|
| <b>1.</b> | Grundsteuer   |  |                 |
|           | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf |  | <b>280 v.H.</b> |
|           | 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              |  | <b>490 v.H.</b> |
| <b>2.</b> | Gewerbsteuer auf  |  | <b>455 v.H.</b> |

### § 7

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst. In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einnahmen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne

Leistungsverrechnung)

- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

### § 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

### § 9

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

(1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

(3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 50.000 €.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 25.000 €.

Diese Grenze gilt auch für Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW über die der Gemeindegemeinderat bis zu einem Betrag von 25.000 € entscheidet.

Grefrath, den 16.05.2023

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

gez.

Schumeckers

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 16.05.2023 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 21.06.2023 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 105, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags (außer mittwochs)

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 25.06.2023

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

gez.

Schumeckers

## 574/2023 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft:

- 1) Bleichweg (Teilstück von Haus Nr. 1-5), Gemarkung Grefrath, Flur 41, Flurstück 45 tlw. als Gemeindestraße
- 2) Funkendyk, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstücke 721, 233, 243, 214, 219, 224 als Gemeindestraße
- 3) Erlenstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstück 686 tlw. als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche; Flurstück 686 tlw. als Geh/Radweg
- 4) Wiesenstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstück 282 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche
- 5) Eichenstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstücke 299, 325 tlw., 304 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche und die Flurstücke 294, 325 tlw., 313 als Geh/Radweg
- 6) Steckendorf, Gemarkung Grefrath, Flur 39, Flurstück 720 tlw. als Gemeindestraße und Flurstück 720 tlw. als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischverkehrsfläche
- 7) Brücke über die Niers Nr. 019 (in Höhe Langendonker Mühle, Verbindung der Wirtschaftswege Nr. 65 mit Nr. 139), Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstück 417 tlw. und mit Zustimmung des Eigentümers Niersverband, Gemarkung Grefrath, Flur 40, Flurstück 420 tlw. sowie Gemarkung Oedt, Flur 2, Flurstück 713 tlw. als Geh/Radweg
- 8) Brücke Nr. 03 über den Nierszweigkanal in Oedt (Verbindung auf der ehemaligen Bahntrasse von Oedt nach Süchteln), Gemarkung Oedt, Flur 15, Flurstücke 16, 45 tlw. als Geh/Radweg
- 9) Fichtenstraße, Gemarkung Grefrath, Flur 37, Flurstück 188 als Gemeindestraße
- 10) Tetendonk (Teilstück von Tetendonk Haus Nr. 92 bis Haus Nr. 127), Gemarkung Grefrath, Flur 33, Flurstücke 31 tlw., 22 als Gemeindestraße

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

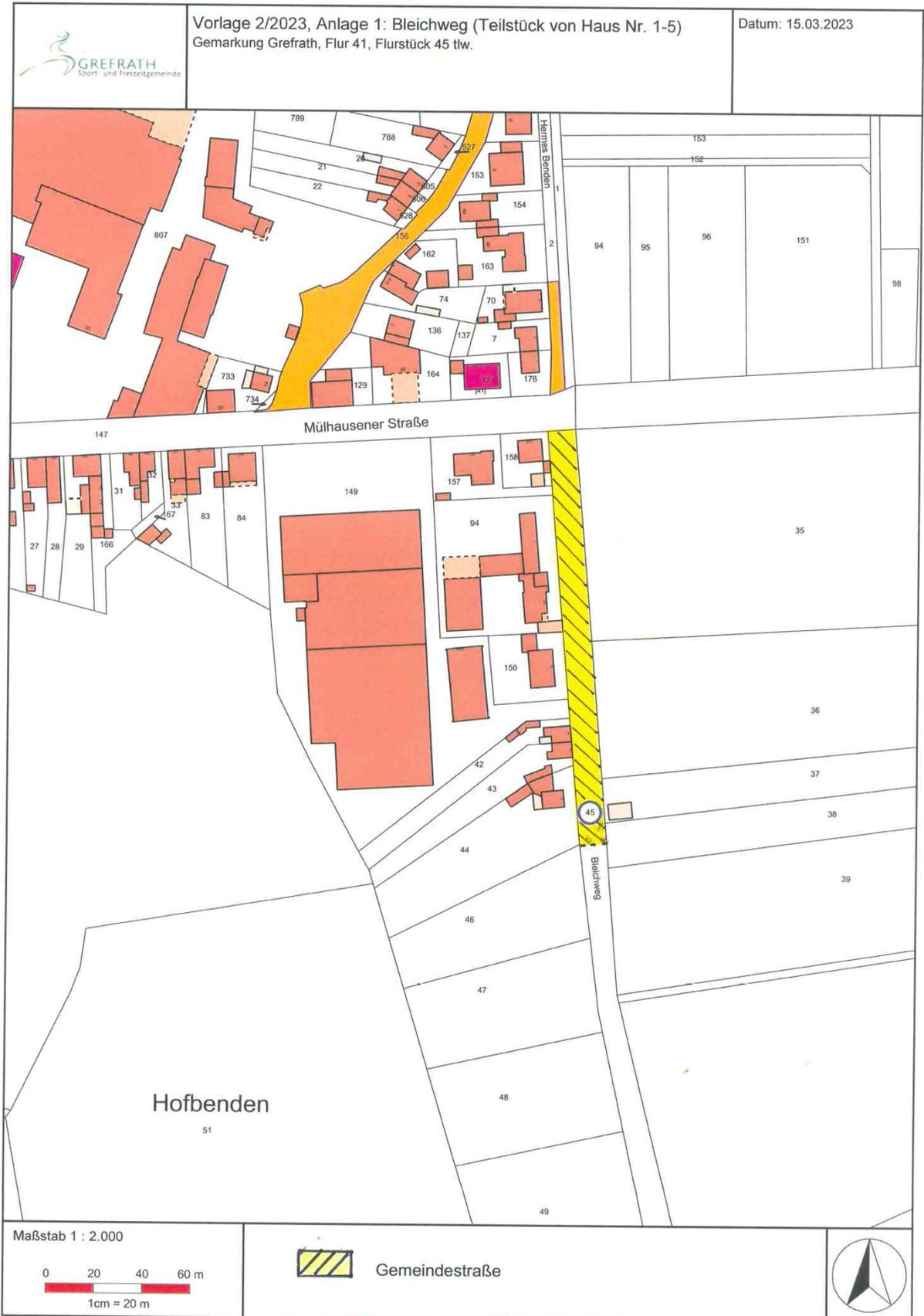
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

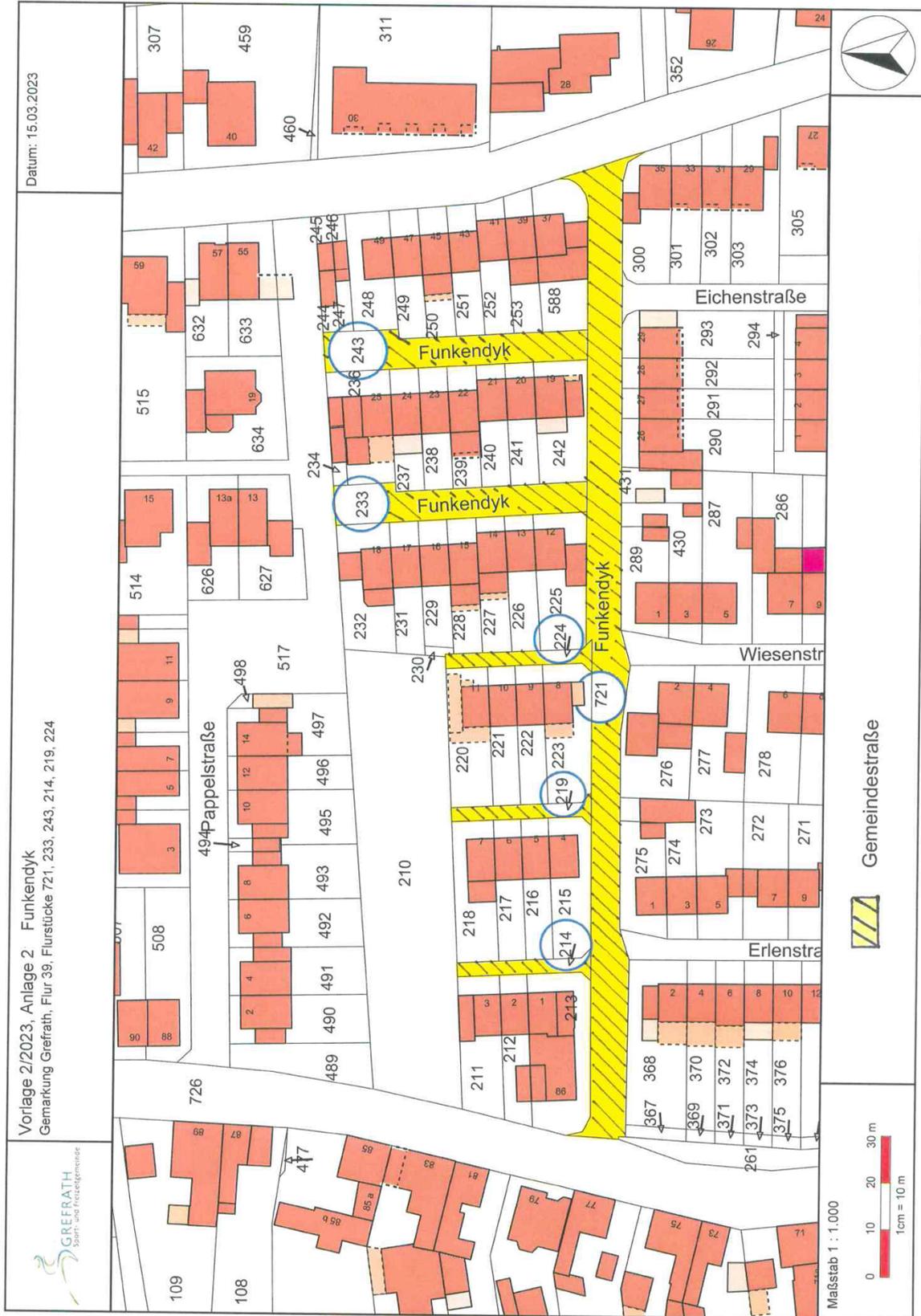
Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Grefrath, den 26.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

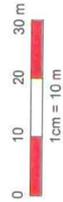




Vorlage 2/2023, Anlage 2 Funkendyk  
Gemarkung Grefrath, Flurstücke 721, 233, 243, 214, 219, 224



Maßstab 1 : 1.000

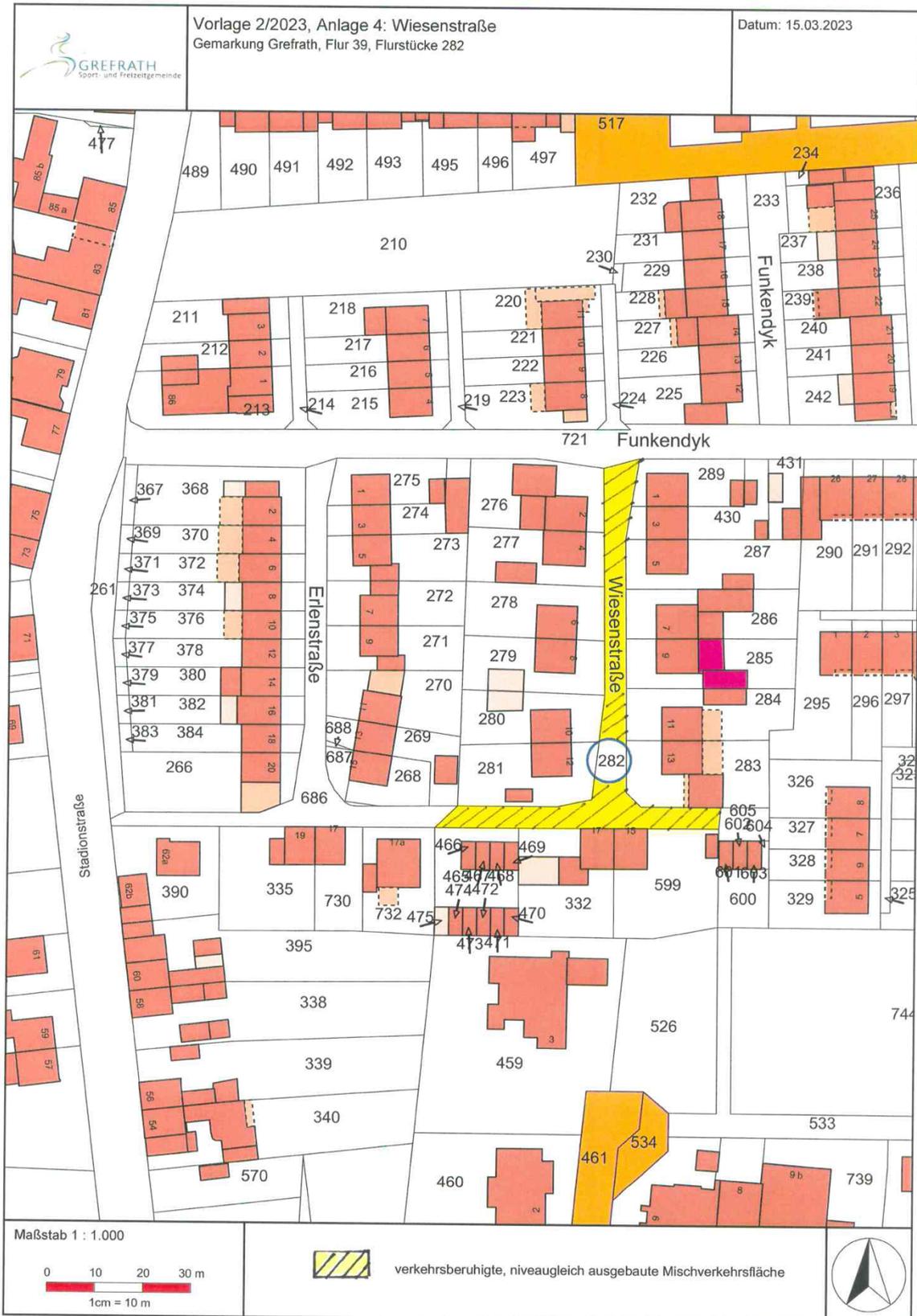


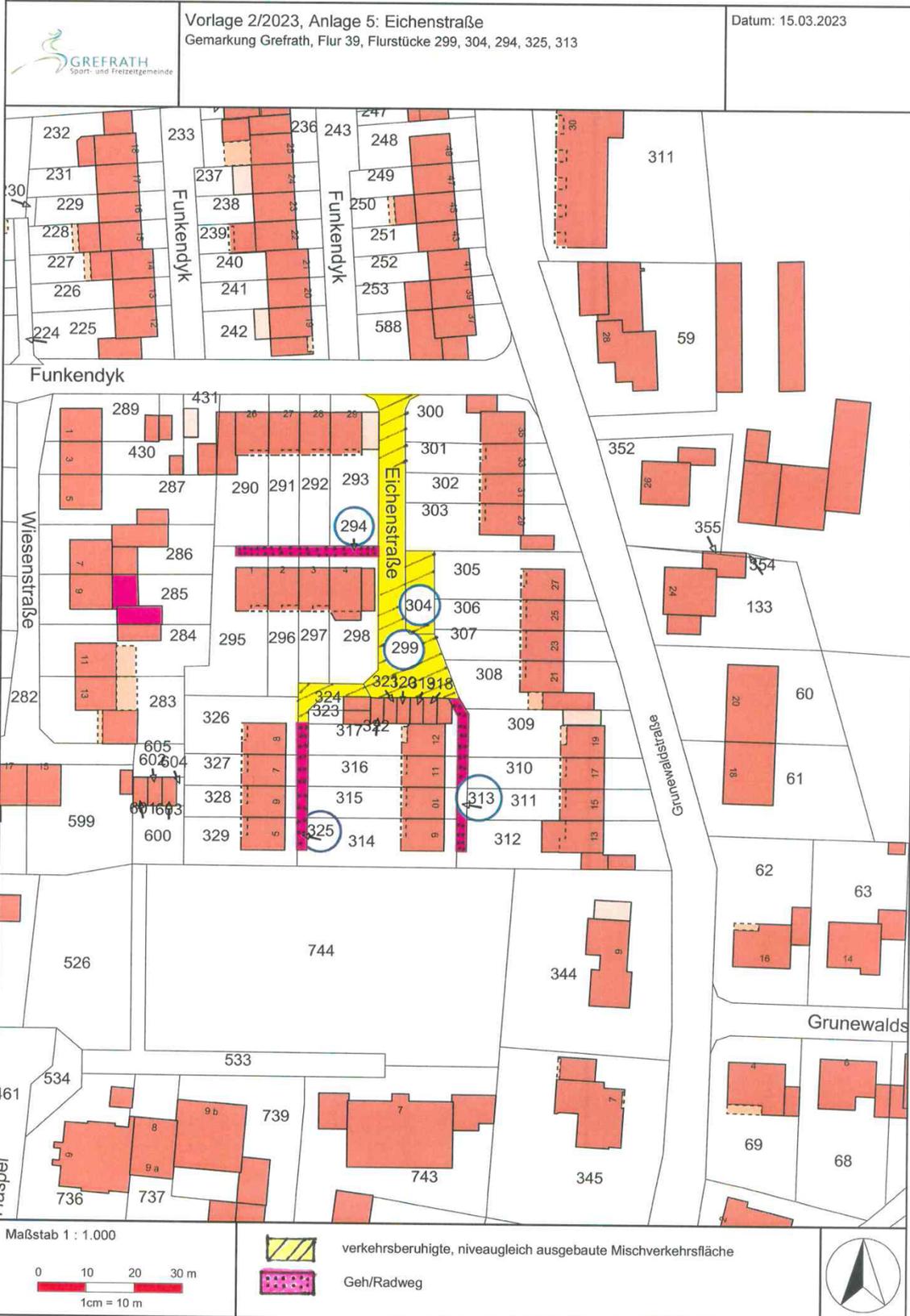
Gemeindestraße

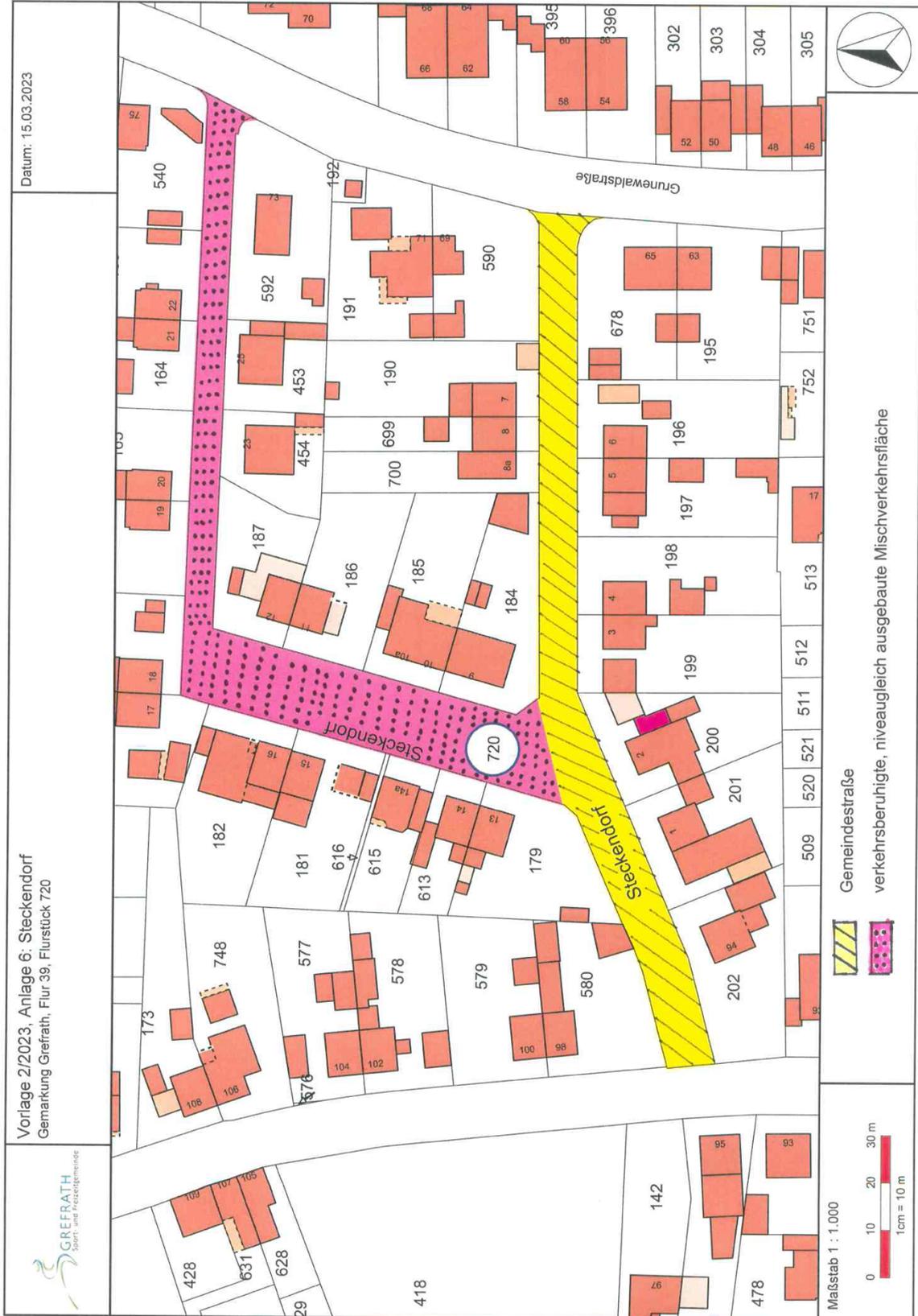


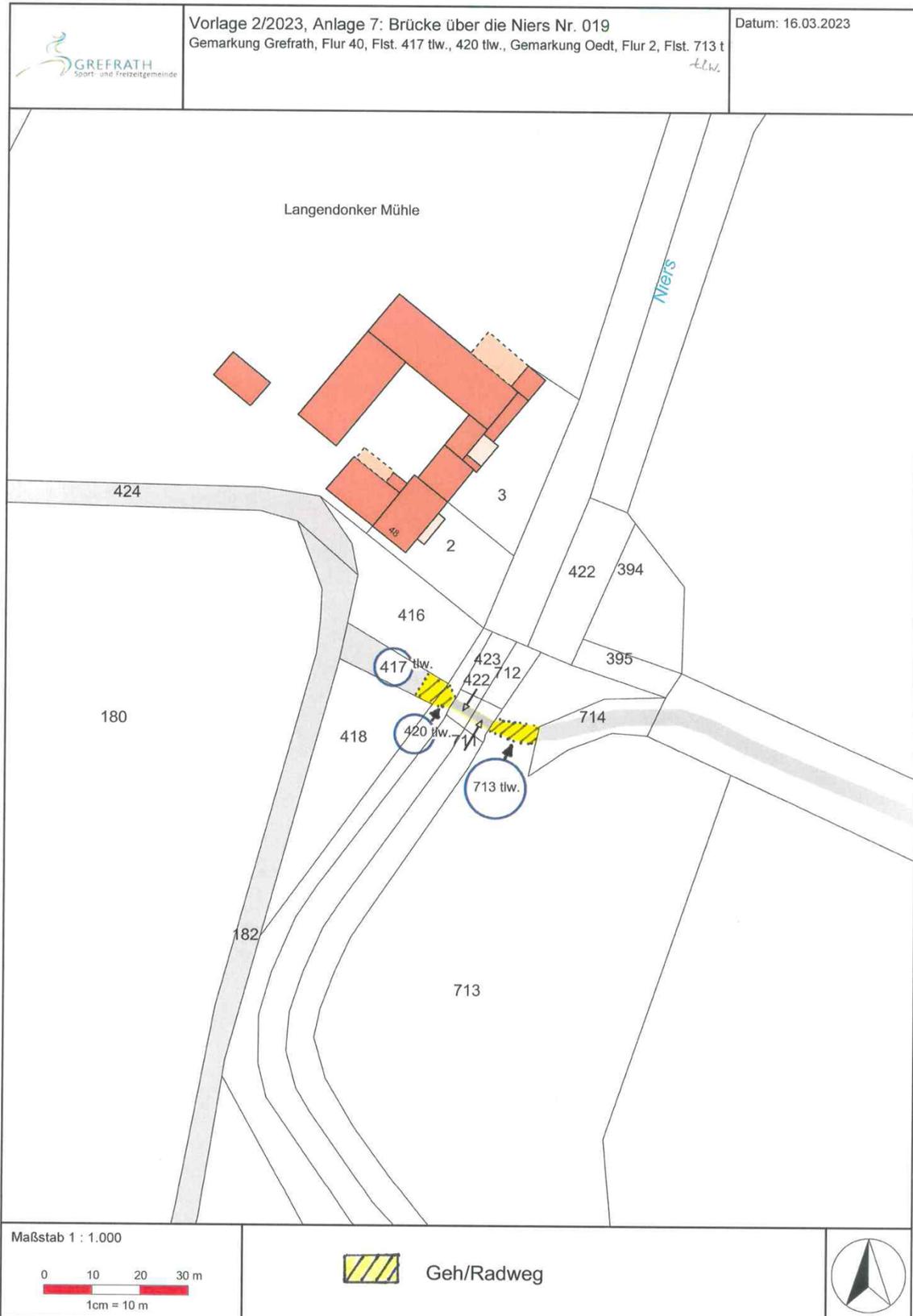
Datum: 15.03.2023

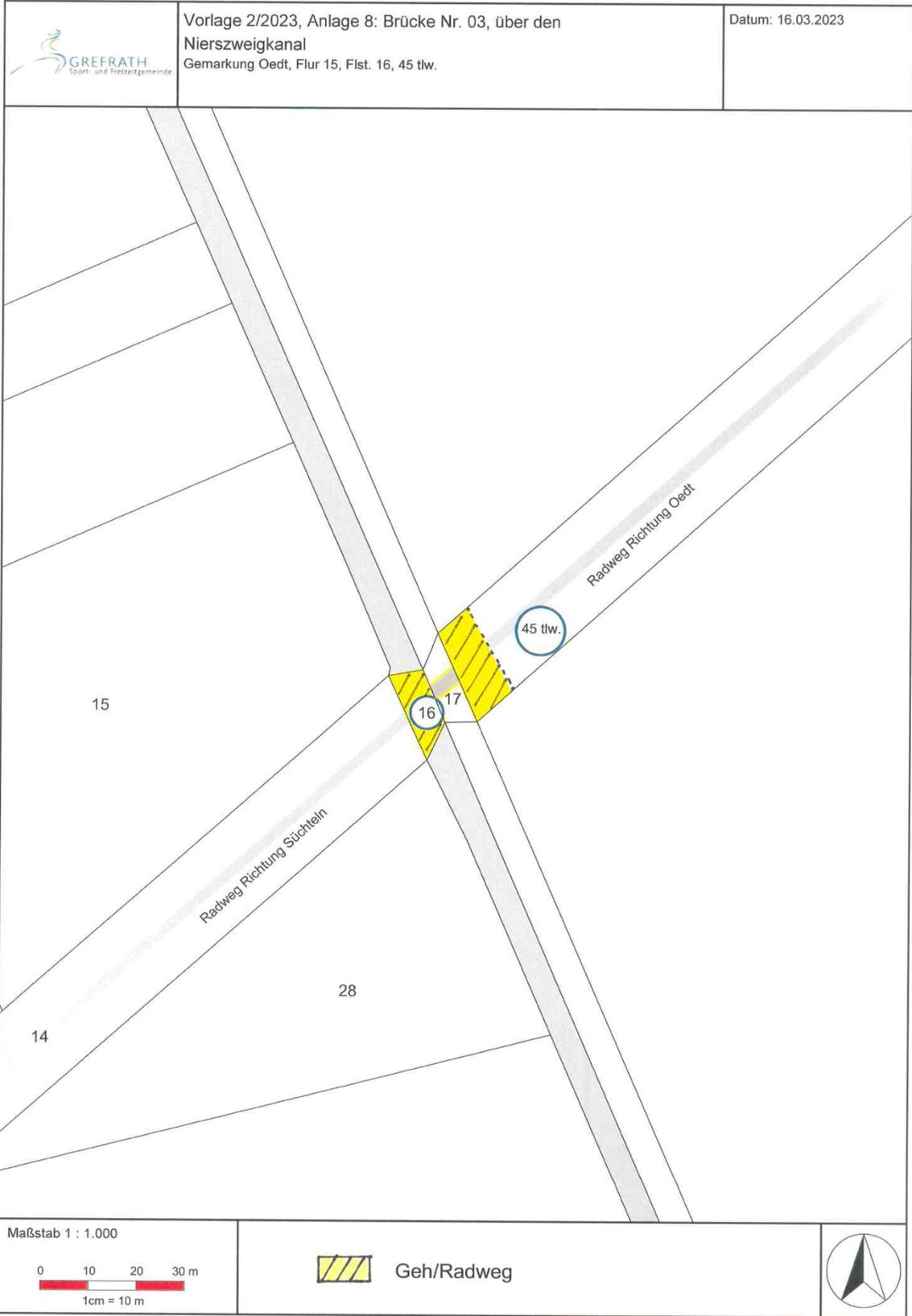


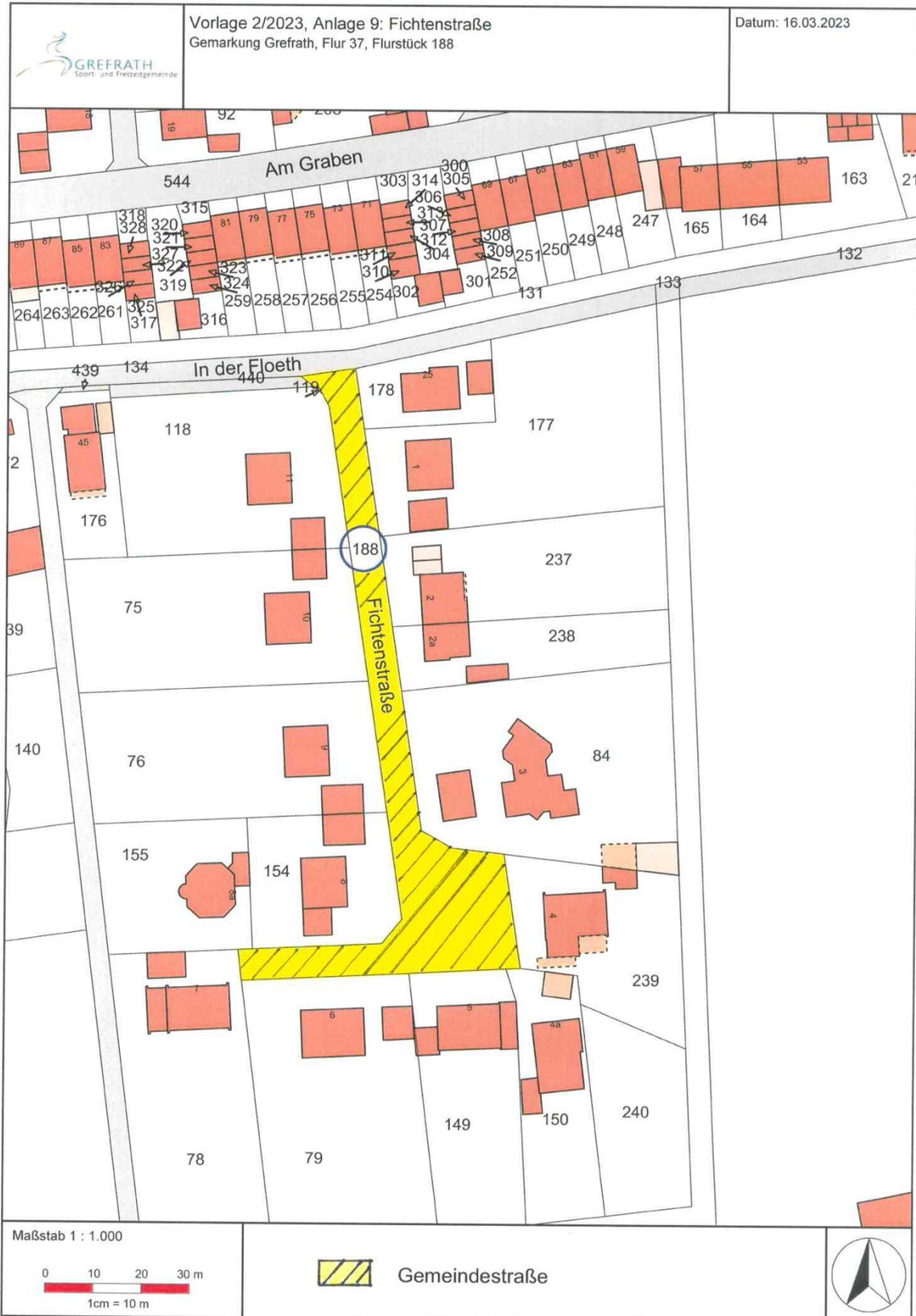


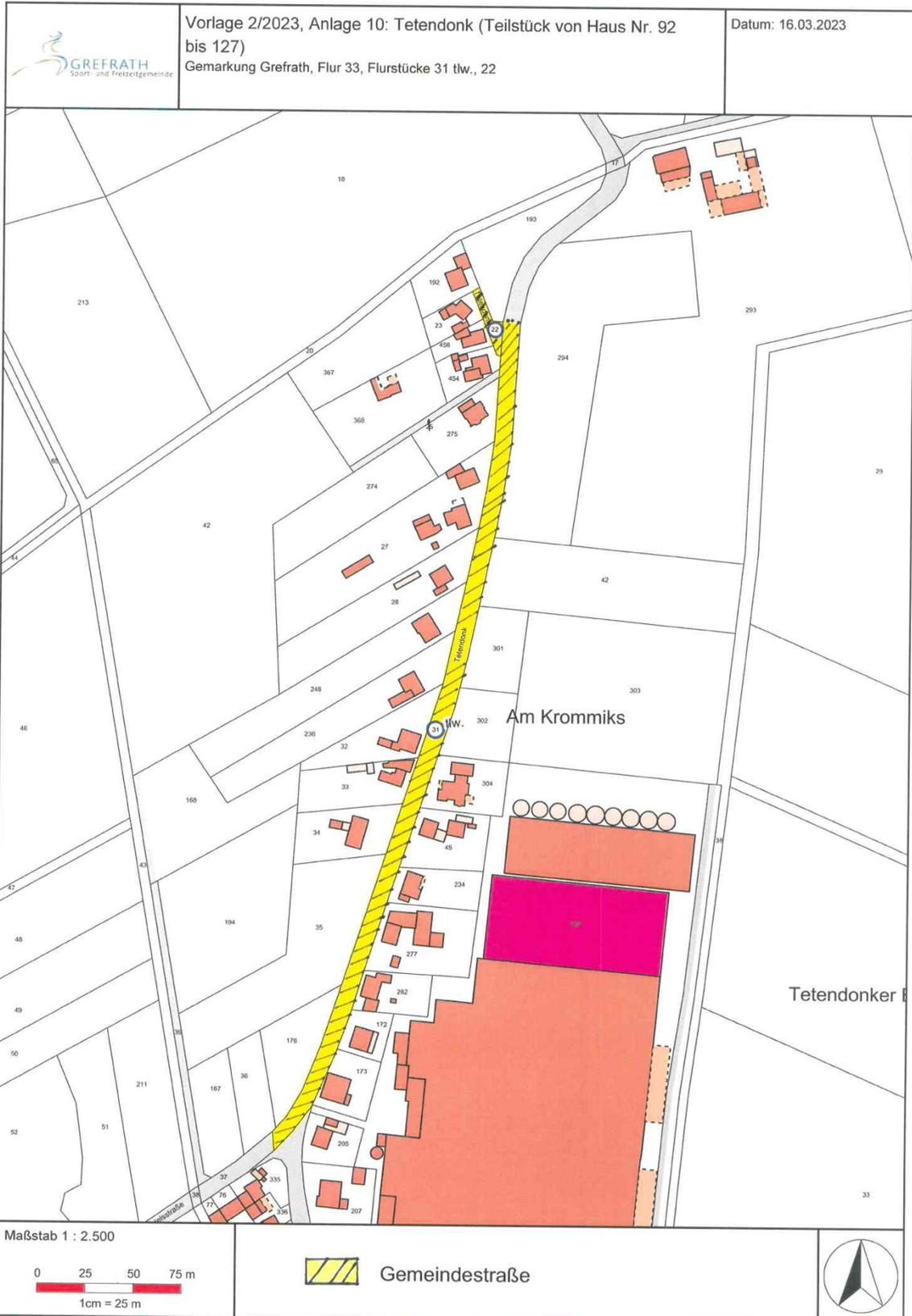












## 575/2023 Straßen- und Wegekonzept

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Grefrath beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Konzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus Oedt während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath unter der Rubrik Rathaus & Politik → Ortsrecht → Bereich Bauverwaltung.

Die Veröffentlichung des Straßen- und Wegekonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Grefrath, den 28.06.2023

Der Bürgermeister  
gez. Schumeckers

## Stadt Nettetal

### **576/2023    Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

An Herrn Patrick Sasnovskis, geb. am 05.08.1986 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2023 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal – Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 26.06.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Heyer

## **577/2023 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028**

Die vom Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 14. Juni 2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 hängt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 07. Juli 2023 bis 15. Juli 2023 im Eingangsbereich des Rathauses, Doerkesplatz 11 in Nettetal-Lobberich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste bis zum 22.07.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Bürgerservice Raum 101, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Nettetal, den 30.06.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sibylle Opdenberg-Fleßer

## **578/2023 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028**

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Krefeld und das Jugendschöffengericht Kempen für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 hängt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Zeit vom 07. Juli 2023 bis 15. Juli 2023 im Eingangsbereich des Rathauses, Doerkesplatz 11 in Nettetal-Lobberich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste bis zum 22.07.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Bürgerservice Raum 101, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Nettetal, den 30.06.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sibylle Opdenberg-Fleßer

## Stadt Tönisvorst

### 579/2023 Öffentliche Bekanntmachung

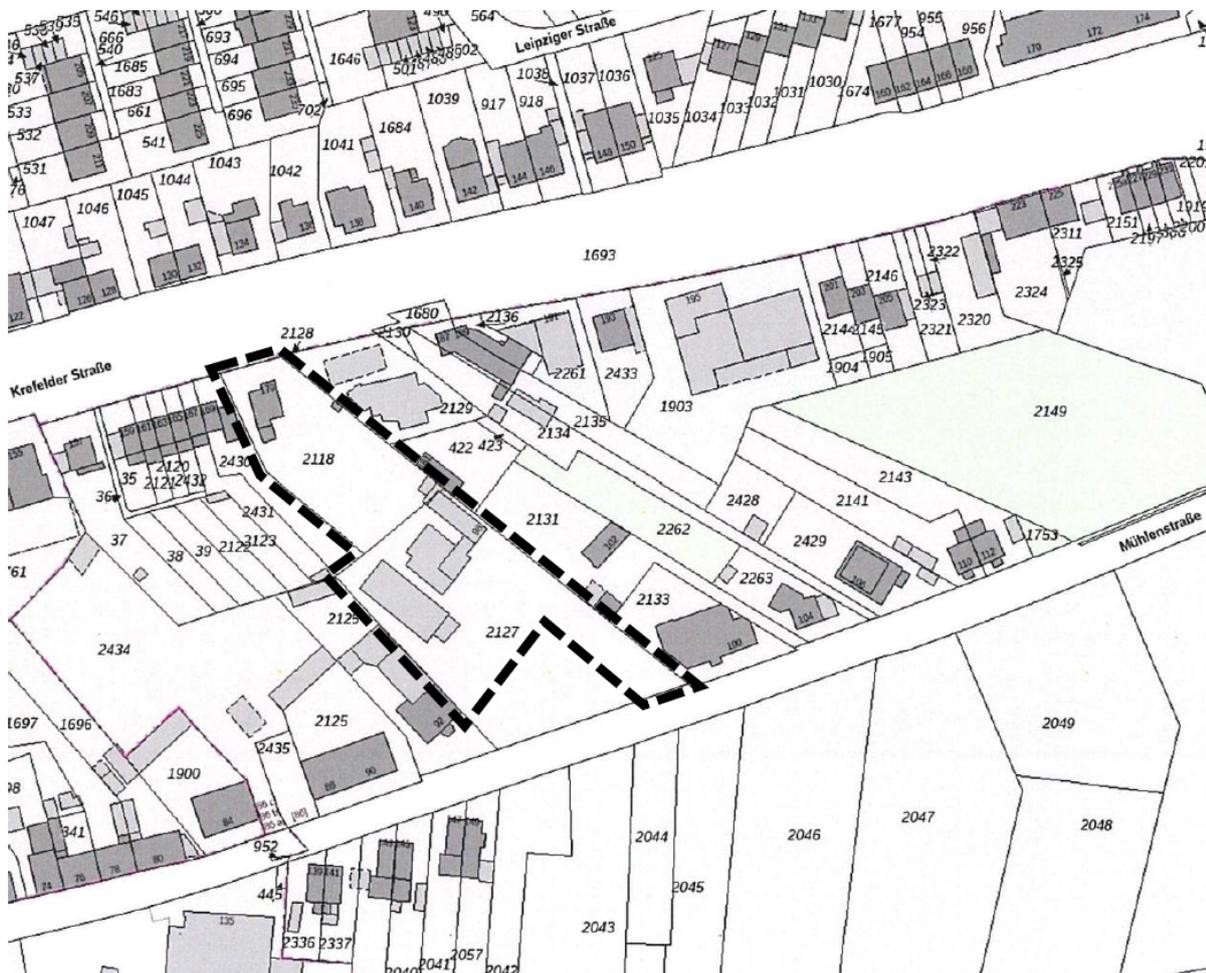
#### Bebauungsplan Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

#### Beschluss der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 16.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-88 „Krefelder Straße/Mühlenstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Aufgrund von im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 „Krefelder Straße/Mühlenstraße“ im Süden zur Mühlenstraße hin verkleinert. Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4.171 m<sup>2</sup> ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" (unmaßstäblich)

### **Ziele und Zwecke**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" überlagert einen Teilbereich des Bauzonen- und Baugestaltungsplanes Tö-2 C-D, welcher in diesem Teilbereich entsprechend außer Kraft treten soll. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" ein Mischgebiet dar, sodass aufgrund des im Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes von Mischgebiet hin zu Wohnbaufläche erforderlich ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 18.03.2023 das landesplanerische Einvernehmen erteilt und keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Berichtigung des Flächennutzungsplanes geäußert.

Der Bebauungsplan Tö-88 stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und bezieht sich auf die Vorlage Nr. 208/2019 zum Antrag nach § 24 GO NRW, der im Planungsausschuss am 10.09.2019 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Mühlenstraße und Krefelder Straße behandelt wurde. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden und dazu dienen, den Neubau von 30 Wohneinheiten in vier Mehrfamilienhäusern zu realisieren und gleichzeitig die Erschließung abzusichern.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen.

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

### **Zweite erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs**

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

**von Freitag, den 14.07.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 16.08.2023,**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 14.07.2023, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 20.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

## Stadt Viersen

### 580/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Floarea Bocea, zuletzt wohnhaft Rheindahlener Str. 321, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 25.05.2023 (Aktenzeichen: 22/24117) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.06.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 581/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Janusz Kuzminski, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 22.06.2023 (Aktenzeichen: 23/31692) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.06.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## **582/2023 Öffentliche Zustellung eines Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsbescheids**

Der an die Erbengemeinschaft Ismail Nusrat, Bibi Parveen, Naveed Nasreen, Bibi Safia, Muhammad Ashraf, Erben des Muhammad Iqbal, Neelam, Iram u. Umer Gulzar u. Muhammad Ali, unter der zuletzt bekannten Anschrift Railway in PK-B-17258 Bangla-Mandi-Tehsil, gerichtete Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsbescheid, zum Grundstück Viersener Straße 89, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 27.01.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.06.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **583/2023 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied**

Herr Hans Garth ist am 19.06.2023 verstorben.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Herr Klaus Baehren, 41751 Viersen als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 20.06.2023

Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

gez.  
Anemüller

## Stadt Willich

### **584/2023 Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2022**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.709.161,91 Euro in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von 849.722,27 Euro unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von 859.439,64 Euro verbleibt als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 20.06.2023

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Ostermann  
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2022

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

## Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vom 08.05.2023



## Abwasserbetrieb der Stadt Willich

## Anlage 2

## Ergebnisrechnung 2022

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.590.612,97	12.749.616,77	11.970.775,10	-778.841,67
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	200.279,90	156.100,00	303.311,12	147.211,12
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	302.837,90	303.303,98	303.088,21	-215,77
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>15.893.730,77</b>	<b>15.019.020,75</b>	<b>14.377.174,43</b>	<b>-641.846,32</b>
11	- Personalaufwendungen	-1.279.200,73	-1.255.256,00	-1.288.559,96	-33.303,96
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.185.623,00	-3.266.530,00	-3.432.482,79	-165.952,79
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.329.157,40	-2.358.782,06	-2.318.765,28	40.016,78
15	- Transferaufwendungen	-4.338.472,42	-4.750.150,00	-4.685.187,96	64.962,04
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-562.211,67	-437.920,00	-475.055,61	-37.135,61
17	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-11.694.665,22</b>	<b>-12.068.638,06</b>	<b>-12.200.051,60</b>	<b>-131.413,54</b>
18	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 10 und 17)	<b>4.199.065,55</b>	<b>2.950.382,69</b>	<b>2.177.122,83</b>	<b>-773.259,86</b>
19	+ Finanzerträge	7.500,00	7.500,00	4.375,00	-3.125,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-536.278,80	-502.900,00	-472.335,92	30.564,08
21	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>-528.778,80</b>	<b>-495.400,00</b>	<b>-467.960,92</b>	<b>27.439,08</b>
22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 18 und 21)	<b>3.670.286,75</b>	<b>2.454.982,69</b>	<b>1.709.161,91</b>	<b>-745.820,78</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 22 und 25)	<b>3.670.286,75</b>	<b>2.454.982,69</b>	<b>1.709.161,91</b>	<b>-745.820,78</b>
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
28	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b> (= Zeilen 26 und 27)	<b>3.670.286,75</b>	<b>2.454.982,69</b>	<b>1.709.161,91</b>	<b>-745.820,78</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>					
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwände bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	3.475,63	3.475,63
23	Verrechnete Aufwände bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
33	<b>Verrechnungssaldo</b> (= Zeilen 29 bis 32)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.475,63</b>	<b>3.475,63</b>

## Abwasserbetrieb der Stadt Willich

## Anlage 3

## Finanzrechnung 2022

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 J. Sp. 2)
	EUR 1	EUR 2	EUR 4	EUR 5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.432.751,47	12.022.500,00	12.678.144,91	1.245.393,44
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	128.292,27	156.100,00	253.804,70	125.512,43
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.800.000,00	1.800.000,00	1.800.000,00	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	612,00	1.100,00	923,51	311,51
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
<b>9 = Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.361.655,74</b>	<b>13.987.200,00</b>	<b>14.740.373,12</b>	<b>1.378.717,38</b>
10 - Personalauszahlungen	-1.257.052,57	-1.255.256,00	-1.324.138,66	-67.086,09
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.676.147,96	-3.266.530,00	-3.922.776,30	-1.246.628,34
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-600.522,27	-502.900,00	-537.126,58	63.395,69
14 - Transferauszahlungen	-4.341.972,42	-4.750.150,00	-4.687.187,96	-345.215,54
15 - Sonstige Auszahlungen	-2.058.930,15	-427.920,00	-2.988.062,56	-929.132,41
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-10.934.625,37</b>	<b>-10.202.756,00</b>	<b>-13.459.292,06</b>	<b>-2.524.666,69</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 9 und 16)	<b>2.427.030,37</b>	<b>3.784.444,00</b>	<b>1.281.081,06</b>	<b>-1.145.949,31</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	73.875,01	47.000,00	116.817,94	42.942,93
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	1.500.000,00	0,00	0,00	-1.500.000,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.573.875,01</b>	<b>47.000,00</b>	<b>116.817,94</b>	<b>-1.457.057,07</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.300.074,46	-11.689.261,00	-4.372.871,92	-3.072.797,46
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-98.882,32	-222.599,00	-260.159,37	-161.277,05
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.398.956,78</b>	<b>-11.911.860,00</b>	<b>-4.633.031,29</b>	<b>-3.234.074,51</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (= Zeilen 23 und 30)	<b>174.918,23</b>	<b>-11.864.860,00</b>	<b>-4.516.213,35</b>	<b>-4.691.131,58</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (= Zeilen 17 und 31)	<b>2.601.948,60</b>	<b>-8.080.416,00</b>	<b>-3.235.132,29</b>	<b>-5.837.080,89</b>
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	7.000.000,00	0,00	0,00	-7.000.000,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-14.818.696,84	0,00	-3.696.324,36	11.122.372,48
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-7.818.696,84</b>	<b>0,00</b>	<b>3.303.675,64</b>	<b>11.122.372,48</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-5.216.748,24</b>	<b>-8.080.416,00</b>	<b>68.543,35</b>	<b>5.285.291,59</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	7.489.079,69	0,00	2.240.215,38	-5.248.864,31
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-31.950,07	0,00	-27.040,14	4.909,93
<b>41 = Liquide Mittel</b> (= Zeilen 38, 39 und 40)	<b>2.240.381,38</b>	<b>-8.080.416,00</b>	<b>2.281.718,59</b>	<b>41.337,21</b>

**Anhang zum 31. Dezember 2022****1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung****1.1 Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

**1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben,  
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden****1.2.1 Gliederung**

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

**1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben**

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

**1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Anlage 4

## Seite 2

**1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva****1.3.1 - Anlagevermögen -**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

**1.3.2 - Umlaufvermögen -**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen ein an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH gewährtes kurzfristiges Liquiditätsdarlehen, Forderungen aus Entwässerungsgebühren, aus Kanalanschlussbeiträgen sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Anlage 4

## Seite 3

**Forderungsspiegel**

	Stand	mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2022 EUR	bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	31.12.2021 EUR
<b>1.3.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen</b>					
Gebühren	116.392,18	116.392,18	0,00	0,00	213.262,67
Beiträge	295.857,87	295.857,87	0,00	0,00	301.257,87
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	157.880,94	157.880,94	0,00	0,00	108.672,86
<b>1.3.2.2 Privatrechtliche Forderungen</b>					
gegen privaten Bereich	1.004.375,0	1.004.375,00	0,00	0,00	354,66
gegen öffentlichen Bereich	0,00	1.004.375,00	0,00	0,00	6.007.500,00
Sonstige privatrechtlichen Forderungen	42.790,80	42.790,80	0,00	0,00	81.422,03
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>1.617.296,79</b>	<b>1.617.296,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.712.470,09</b>

Die Forderungen gegen den privaten Bereich beinhalten ein Liquiditätsdarlehen an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH in Höhe von TEUR 1.000, welches verzinslich bis Februar 2023 zur Verfügung gestellt wird.

Liquide Mittel

Dieser Posten stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2022 dar. Sie werden zum Nennwert ausgewiesen.

**1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -**

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2023, deren Zahlung bereits im Dezember 2022 veranlasst wurde.

Anlage 4

Seite 4

**1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva****1.4.1 - Eigenkapital -**

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000,00.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Stammkapital	8.000.000,00			8.000.000,00
Allgemeine Rücklage	15.338.384,26	1.166.811,12	0,00	16.505.195,38
Jahresüberschuss	3.670.286,75	1.709.161,91	-3.670.286,75	1.709.161,91
<b>Insgesamt</b>	<b>27.008.671,01</b>	<b>2.875.973,03</b>	<b>-3.670.286,75</b>	<b>26.214.357,29</b>

**1.4.2 - Sonderposten -**

Gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW sind Beiträge für Kanalanschlüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

In den Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO sind Überdeckungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasser und Entsorgung Kleinkläranlagen zu erfassen und bei Inanspruchnahme der Überdeckung in Folgejahren ertragswirksam aufzulösen.

Die sonstigen Sonderposten werden gebildet bei der Übernahme von Abwasseranlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen von Dritten hergestellt werden. Sie werden analog den Sonderposten für Beiträge über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstands ertragswirksam aufgelöst.

Anlage 4  
Seite 5

### 1.4.3 - Rückstellungen –

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeitrag gebildet. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes. Schließlich ist für die unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagten Schmutzwassergebühren 2022 vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechungsgrundsätze zum Ansatz der kalkulatorischen Kosten und der noch nicht eindeutig geklärten Frage der Berücksichtigung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW eine Rückstellung gebildet worden.

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2022	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellung negativer Marktwert Zinsswapgeschäft	989.090,92	61.818,18 (V)	0,00	<b>927.272,74</b>
Umlagen für Pensionen und Beihilfen	116.500,00	116.500,00 (V)	0,00	<b>0,00</b>
Ausstehende Eingangsrechnungen (s.u.)	45.000,00	30.000,00 (V)	51.750,00	<b>66.750,00</b>
Schmutzwassergebühren 2022	0,00	0,00	1.190.000,00	<b>1.190.000,00</b>
Jahresabschluss (s.u.)	17.627,50	16.660,00 (V)	9.460,50	<b>10.428,00</b>
Urlaub	43.984,96	43.984,96 (V)	42.111,56	<b>42.111,56</b>
Über-/Mehrarbeitsstunden	21.024,87	21.024,87 (V)	23.313,26	<b>23.313,26</b>
	<b><u>1.233.228,25</u></b>	<b><u>289.988,01</u></b>	<b><u>1.316.635,32</u></b>	<b><u>2.259.875,56</u></b>

Anlage 4  
Seite 6

#### 1.4.4 - Verbindlichkeiten –

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten wieder. Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### **Verbindlichkeitspiegel**

	Stand	mit einer Restlaufzeit			Stand
	31.12.2022	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.969.784,70	1.436.237,46	4.759.902,80	14.773.644,44	22.666.109,06
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.039.599,27	1.039.599,27	0,00	0,00	1.533.261,05
Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	266.834,49	266.834,49	0,00	0,00	175.730,66
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>22.276.218,46</b>	<b>2.742.671,22</b>	<b>4.759.902,80</b>	<b>14.773.644,44</b>	<b>24.375.100,77</b>

Zur Absicherung gegen das Risiko steigender Zinsen (Zahlungsstromänderungsrisiko) aus drei laufenden Darlehensverträgen mit variablen Zinsen bestehen zum Bilanzstichtag zwei Zinsausgeschäfte (SWAP) mit der Commerzbank AG, aus dem der Abwasserbetrieb der Stadt Willich variable Zinsen erhält und einen festen Zinssatz zahlt. Dieser Zinssatz beträgt 3,99% bzw. 3,78% per anno. Die SWAPs und die Darlehen sind zu einer Bewertungseinheit in Form von Portfolio-Hedges zusammengefasst. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von EUR 2.838.936,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen den SWAPs und den Grundgeschäften ist vollständig, da die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte deckungsgleich sind (sog. critical terms match-Methode).

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

Anlage 4  
Seite 7

### 1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2022 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 13.160.775,10 erzielt werden. Verringert wurde die Ergebnisposition allerdings durch Bildung einer Rückstellung i.H.v. EUR 1.190.000 für mögliche Rückerstattungen erhobener Schmutzwassergebühren (s. Lagebericht). Die Einnahmen basieren auf der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Entwässerungssatzung, der Entwässerungsgebührensatzung, der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Die Einnahmeentwicklung der Entwässerungsgebühren stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	Gebührensatz	Menge	2021	Gebührensatz	Menge	2022
Schmutzwasser	2,92 €/m <sup>3</sup>	2.585.227		3,37 €/m <sup>3</sup>	2.765.412	
Regenwasser	1,21 €/m <sup>2</sup>	3.124.779		1,36 €/m <sup>2</sup>	3.173.667	

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge in Höhe von EUR 728.653,54 dar.

Aus dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt lediglich EUR 76,39 aufgelöst und EUR 122,77 zugeführt. Das Ergebnis hat sich entsprechend erhöht. Die Auflösung und Zuführung betreffen jeweils den Gebührenbereich Kleinkläranlage.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2022 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 303.311,12 erzielt.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst. Die Stadt Willich zahlt hierfür EUR 1.800.000,00.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2022 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des durchschnittlich in Vollzeit beschäftigten Personals stellt sich wie folgt dar:

	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>Personal</b>	<b>18</b>	<b>17</b>
<b>(Beamte, tariflich Beschäftigte)</b>		
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Bezüge/Vergütungen	1.002.537,00	932.317,45
Beiträge Versorgungskassen	85.293,46	168.795,26
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	163.786,37	147.521,60
Beihilfeaufwendungen	36.528,14	21.000,00
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub/geleistete Überstunden	414,99	9.566,42
<b>Summe Personalaufwendungen</b>	<b>1.288.559,96</b>	<b>1.279.200,73</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen inkl. der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2022 mit EUR 2.318.765,28 ausgewiesen.

In den Transferaufwendungen sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände ausgewiesen. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Sachverständigen- und Bera-

terkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems HydroDat verbucht.

Die Finanzerträge in Höhe von EUR 4.375 betreffen das der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH zur Verfügung gestellte Darlehen in Höhe von TEUR 2.000, welches zum 31.12.2022 vertragsgemäß zur Hälfte bereits getilgt war. Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 472.335,92. Davon betreffen EUR 351.333,33 Zinsen für Kredite aus Investitionen und EUR 121.002,59 aus Zahlungen für Zinssicherungsgeschäfte.

### **1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung**

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von TEUR 111 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von TEUR 4.373 für Baumaßnahmen sowie TEUR 260 für bewegliches Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen (TEUR 409) und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Im Wesentlichen verteilten sich die Aktivierungen auf folgende Maßnahmen: Kanal Bruchstraße (TEUR 170), Kanalsanierungen (TEUR 106) und den Erwerb von Maschinen und Geräten (TEUR 110).

Im Jahr 2022 erfolgten Tilgungsleistungen für Investitionsdarlehen in Höhe von TEUR 1.696.

Die Finanzrechnung des Wirtschaftsjahres 2022 schließt mit einem Stand der liquiden Mittel von TEUR 2.282 und weicht um EUR 9.273 von dem Bestand in der Bilanz ab. Die Differenz beruht auf vier Ertragsbuchungen, die erst im Folgejahr als Zahlungsfluss in der Buchhaltung des Abwasserbetriebes erfasst wurden

## **2. Sonstige Angaben**

### **Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 45 Abs. 2 KomHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

### **3. Organe des Abwasserbetriebes**

#### **a) Betriebsleitung**

Betriebsleiter war bis zum 31. August 2022 Herr Andreas Hans. Herr Marc Ostermann war in diesem Zeitraum Stellvertreter der Betriebsleitung. Ab dem 1. September 2022 ist Herr Ostermann Betriebsleiter.

#### **b) Aufwendungen für die Organe**

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für die Betriebsleitung ergibt sich bis zum 31. August 2022 ein AK-Anteil von 26%, ab dem 1. September 2022 ein AK-Anteil von 100%. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden Gesamtbezüge in Höhe von EUR 85.626,22 (brutto) gezahlt.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

### **6. Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Jahresüberschuss 2022 beläuft sich auf EUR 1.709.161,91.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.709.161,91 in voller Höhe an den städtischen Haushalt auszuschütten und hiervon einen Teilbetrag in Höhe von EUR 849.722,27 unverzüglich als Wiedereinlage der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zuzuführen. Demgemäß verbleibt der darüber hinausgehende Teilbetrag in Höhe von EUR 859.439,64 als Teilausschüttung im städtischen Haushalt.

Willich, den 04.05.2023

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

gez. Marc Ostermann



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 6

Seite 1

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 95 GO NRW und den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 6

Seite 2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht,



**DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 6  
Seite 3

die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 8. Mai 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Esch  
Wirtschaftsprüfer

## **585/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Daniil Makarenko**

Das an Herrn Daniil Makarenko zuletzt wohnhaft: Neubuschweg 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 28.06.2023, Geschäftszeichen VLST28116686/0015, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Lackmann Telefon: 02154/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 28.06.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **586/2023 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 29.06.2023 für folgende Person:

Herr Redwan Hamyd, zuletzt bekannte Adresse Friedrich-Karl-Straße 51, 46045 Oberhausen für die Vergnügungs- und Gewerbesteuer der ABC Willich 1 UG (hb) i. L., zuletzt bekannte Adresse Hochstraße 74, 47877 Willich - Kassenzeichen 01195118.0/0510 und 01153392.2/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 29.06.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

# Sonstige

## 587/2023 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

### Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2022, der eine Bilanzsumme von 54.887.545,64 € und einen Bilanzgewinn von 1.782.189,21 € ausweist, wird festgelegt.
2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2022 wird ein Betrag von 585.786,00 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 578.276,35 € der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 761.364,93 € wird nach der Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad von 242.514,98€ ein Betrag von 300.000,00 € der Investitionsrücklage zugeführt.
5. Der dann im Betriebsbereich Wasserversorgung verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 218.849,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
7. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 90.564,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
8. Der Bilanzgewinn des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 28.712,20 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
9. Der Lagebericht wird festgelegt.
10. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal, Zimmer 3.01, eingesehen werden.

### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen

oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzensprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 23. Mai 2023

Dr. Heilmair & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Lichy-Kresken      gez. ppa. Kempkens  
Wirtschaftsprüferin      Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 20. Juni 2023

*Lankes*  
- Lankes -  
Vorstand



Schwalmtalwerke AG, Schwalmtal

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

	Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Ertraglich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	101.800,00	71.148,00	3.700.000,00	3.700.000,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.381.698,04	3.580.687,94		
2. Abwasserreinigungsanlagen	3.728.147,00	3.902.832,00		
3. Abwassersammelanlagen	30.504.441,00	28.559.197,32		
4. Wasserverteilungsanlagen	8.235.708,00	6.381.564,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	403.309,00	455.834,00		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	804.714,00	877.832,00		
7. Anlagen im Bau	982.708,02	2.890.625,50		
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Beteiligung, Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	1.211.837,67	612.527,67		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	677.443,66		
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	32.194,45		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	231.556,77	185.325,79		
2. Grundstücke	0,00	0,00		
3. Kanalausanschlüsse	31.383,97	0,00		
4. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	882.776,61	853.542,76		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 44.781,38 (Vj.: € 65.397,88)				
2. Forderungen an die Gemeinde	98.042,24	32.894,44		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: 0,00)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	887.988,53	883.543,01		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 778.009,00 (Vj.: 759.056,00)				
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
	1.848.787,38	1.454.582,00		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	2.973.273,85	20.405,39		
	28.449,83	20.405,39		
	<b>54.887.545,64</b>	<b>51.421.960,92</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Gezeichnetes Kapital				
	3.700.000,00			
<b>II. Rücklagen</b>				
1. Allgemeine Rücklage	11.238.886,59	11.158.046,72		
2. Zweckgebundene Rücklagen	10.397.382,22	9.481.100,78		
	1.782.188,21	2.211.068,90		
<b>III. Bilanzgewinn</b>				
	10.643.682,00	10.285.356,00		
<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>				
	3.007.377,00	2.881.153,00		
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	462,02	0,00		
2. Steuerrückstellungen	613.489,69	624.071,27		
3. Sonstige Rückstellungen	3.681.325,71			
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.093.377,20	7.514.729,84		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 477.057,24 (Vj.: € 419.892,39)				
davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: € 9.588.319,88 (Vj.: € 7.094.837,45)				
2. Erhaltene Anzahlungen	72.800,00	28.800,00		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 72.800,00 (Vj.: € 28.800,00)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.157,19	1.077.505,01		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 859.157,19 (Vj.: € 1.077.505,01)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	681.895,49	716.951,49		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 681.895,49 (Vj.: € 716.951,49)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.766.567,03	1.732.179,91		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.302.467,03 (Vj.: € 1.161.679,91)				
davon mit einer Restlaufzeit über einem Jahr: € 464.100,00 (Vj.: € 570.500,00)				
davon aus Steuern: € 38.292,07 (Vj.: € 34.371,25)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 28,88 (Vj.: € 25,20)				
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	0,00	0,00		
	<b>54.887.545,64</b>	<b>51.421.960,92</b>		

Schwalmtalwerke AöR - Schwalmtal

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022**

	2022	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	12.373.417,36	11.987.662,70
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	181.348,46	129.263,00
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>97.515,95</u>	<u>49.612,44</u>
	12.652.281,17	12.166.518,14
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.469.306,19	-1.403.202,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-4.588.198,75</u>	<u>-3.319.868,03</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.384.822,40	-2.214.638,89
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: € 334.989,29 (Vj.: € 223.487,46)	<u>-835.646,16</u>	<u>-687.968,90</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.274.899,94	-2.068.030,93
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.128.817,42	-881.843,22
9. Erträge aus Beteiligungen	11.988,00	11.988,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.437,72	56.572,53
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 78.522,00 (Vj.: € 286.545,00)	<u>-139.151,94</u>	<u>-302.644,95</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-481,52</u>	<u>0,50</u>
13. Ergebnis nach Steuern	1.364.806,76	1.328.183,54
14. sonstige Steuern	<u>-4.942,71</u>	<u>-2.710,41</u>
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	81.823,88	60.699,27
16. Jahresüberschuss	1.441.287,91	1.384.182,40
17. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
18. Gewinnvortrag	<u>475.115,30</u>	<u>961.100,50</u>
19. Bilanzgewinn	<u>1.782.189,21</u>	<u>2.211.068,90</u>

Schwalmtalwerke AöR

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2022

**Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

**Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

1. Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
2. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richttafel 2018 G als biometrische Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richttafel 2005 G.
4. Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie bei den Gebäudekomponenten des Verwaltungsneubaus. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.
5. Der Ausweis der Gebührenausgleichsverpflichtung nach § 6 KAG erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2018, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten und beträgt zum 31.12.2022 T€ 1.141 (Vorjahr: T€ 1.173).

Schwalmtalwerke AöR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).  
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauer orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
2. Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.  
Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 922 Aktien der 30.960 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2022 beträgt insgesamt 77.237.271,37 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 5.037.069,23 €.
3. Die Beteiligung an der KoPart eG, Dusseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.
3. Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalanhausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
4. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten bis zum 31.12.2021 auch Forderungen aus abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauchern. Durch die in den letzten Jahren sukzessive durchgeführte Umstellung von mechanischen Wasserzählern auf Funkwasserzähler wurden alle Zählerstände zum 31.12.2022 erfasst, sodass eine Abgrenzung von Verbrauchern ab dem Wirtschaftsjahr 2022 nicht mehr erforderlich ist.

Schwalmtalwerke AöR

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 590 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 188 T€.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 40 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

5. Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

1. Das Gezeichnete Kapital betrifft das **Stammkapital** und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
2. Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2021 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2021/01.01.2022	T€
Zuführung lt. Beschluss	11.159
des Verwaltungsrates vom	
14.06.2022	+ 80
	11.239

3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.06.2022 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 906 zugeführt.
4. Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.441. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 475 (2021: T€ 961) beträgt der **Bilanzgewinn 2022 T€ 1.782**.  
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2022 einen Betrag von 566 T€ an die Gemeinde abzuführen. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 578 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (781 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (243 T€) ein Betrag von 300 T€ der Investitionsrücklage zugeführt werden. Der verbleibende Betrag von 219 T€ soll auf neue Rechnung vorge tragen werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (90 T€) soll auf neue Rechnung vorge tragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 29 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
5. Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden

**Schwalmtalwerke AöR**

auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p. a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezugsstufen Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions- (T€ 2.338) und Beihilferückstellungen (T€ 729) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafel 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2019 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 1,78 % für die Pensionsverpflichtung und 1,44 % für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2022 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden für 2023 und 2024 Gehalts- und Rentensteigerungen von 4,0 %, für die nachfolgenden Jahre 2,0 %, und jährliche Kostensteigerungen von 4,0 % für die Jahre 2023 und 2024 und 2,0 % ab 2025 berücksichtigt.

Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2022 T€ 2.497. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 159 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 101), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 215), Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 135) und unterlassene Instandhaltungen (83 T€), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 20), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 23) sowie übrige Rückstellungen (T€ 20).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund des Eintritts des Versorgungsfalles in Höhe von 201.939 € unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

**Schwalmtalwerke AöR**

7. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit				
		bis zu 1 Jahr	1 – 5 Jahre	Über 5 Jahre	T€	T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.063	477	1.452	8.134		
b) erhaltene Anzahlungen	73	73				
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859	859				
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	682	682				
e) Sonstige Verbindlichkeiten	1.767	1.303	464			
	13.444	3.394	1.916	8.134		

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2022 in Höhe von 847.424,40 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

**III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2022	2021
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	6.263	6.452
Abwasserdienstleistungen	12	13
Wasserversorgung	3.924	3.535
Solarbad	340	165
Baubetriebshof	1.524	1.521
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	409	394
	12.472	12.080
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-99	-92
	12.373	11.988

Der öffentliche Badebetrieb im Solarbad konnte im Berichtsjahr uneingeschränkt angeboten werden, nachdem aufgrund behördlicher Anordnungen im Rahmen der Corona-Pandemiebekämpfung das Solarbad im Zeitraum 01.01.-31.05.2021 für den öffentlichen Badebetrieb geschlossen war. Auch für das Schulschwimmen wurden für das Berichtsjahr die Einschränkungen der Corona-Pandemie aufgehoben.

Schwalmtalwerke AöR

Die Sauna im Solarbad, die zunächst ab dem 22.04.2022 an sechs Wochentagen geöffnet war, wurde aufgrund der durch die Energieeinsparverordnung geforderten Energieeinsparungen ab dem 08.08.2022 mit reduzierten Öffnungszeiten an drei Wochentagen angeboten.

Bedingt durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW (OVG NRW) vom 17.05.2022, das sich mit der Kombination von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen (insbesondere mit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes) in Gebührenerkalkulationen befasst hat, wurde für den Bereich der Abwasserbeseitigung das Kalkulationsziel im Berichtsjahr geändert und eine neue Gebührenerkalkulation für das Jahr 2022 mit kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte erstellt und vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen. Die Kalkulation auf Basis der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zielt auf die Sicherstellung der Finanzierung der Anlagen zum Zeitpunkt der erforderlichen Wiederbeschaffung durch eigene Mittel.

Im Wirtschaftsjahr 2022 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.441. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2022	2021
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	1.278	1.396
Abwasserdienstleistungen	-2	5
Wasserversorgung	379	309
Solarbad	-243	-405
Baubetriebshof	29	80
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	<u>1.441</u>	<u>1.384</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 98) enthalten im Wesentlichen T€ 46 Schadenersatzleistungen, T€ 13 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 2 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie T€ 36 Erträge aus der Versorgungslastenteilung.

Im Wirtschaftsjahr 2022 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 80.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nur insoweit belastet, als die Verlustvträge aufgezehrt sind. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 7 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

**IV. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

Nahestehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	55.567,26	45.978,60			891,90
Erbringung von Dienstleistungen	2.837.135,09	85.538,23	127.619,36	3,24	4.687,77
Bezug von Dienstleistungen	458.298,49				
Konzessions-abgabe und Grundsteuer	218.200,60		51.485,60	107.661,18	1.146,25

**Vorgang von besonderer Bedeutung" nach § 285 Nr. 33 HGB**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag sind nicht eingetreten.

**V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)**

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2022 ergaben sich keine Veränderungen im Bestand der Grundstücke.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielt gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

Schwalmtalwerke AöR

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2022 von € 693 entfallen auf:

Kanalverlegungen	155
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	63
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	402
Wasserleitungsbau	43
Wasserhausanschlüsse	24
Dachsanierung Solarbad	6
	<u>693</u>

Für 2023 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	2.450
Wasserversorgung	2.208
Baubetriebshof	56
Solarbad	110
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	6
	<u>4.830</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2023

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Umbau der Phosphatfällung der Kläranlage Amern
- Überdachung Klärschlammagerplatz Kläranlage Amern
- Beleuchtungskonzept Kläranlage Amern
- Photovoltaikanlage Kläranlage Amern
- Ertüchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Bau einer vierten Reinigungsstufe
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Sanierung der Dachflächen des Solarbads
- Erneuerung eines Schallschranks im Solarbad
- LED Unterwasserscheinwerfer Solarbad
- Chlordioxidanlage Solarbad
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

Schwalmtalwerke AöR

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2022
	TE	TE	TE	TE
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	11.159	80		11.239
Zweckgebundene Rücklagen	9.491	906		10.397
Bilanzgewinn /-verlust	2.211	1.782	2.211	1.782
	<u>26.561</u>	<u>2.768</u>	<u>2.211</u>	<u>27.118</u>

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2022	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2022
	TE	TE	TE	TE
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
a) Pensionen	2.179	159	0	2.338
b) Beihilfen	702	27	0	729
	<u>2.881</u>	<u>186</u>	<u>0</u>	<u>3.067</u>
Steuerrückstellungen	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	66	62	27	101
a) Abwasserabgabe				
b) ausstehende Eingangsrechnungen	261	74	200	135
	17	0	0	17
c) Archivierungskosten				
d) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	200	197	182	215
e) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	19	19	19	19
f) Gutschriften an Kunden	28	0	5	23
g) unterlassene Instandhaltung	0	83	0	83
h) Übrige	33	9	22	20
	<u>624</u>	<u>444</u>	<u>455</u>	<u>613</u>

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2022	2021
	TE	TE
Erlöse Abwasserbeseitigung	5.629	5.903
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	403	407
Erlöse aus Nebengeschäften	74	82
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	157	59
	<u>6.263</u>	<u>6.451</u>

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

	2022	2021
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	956.270	982.047
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	15.042	15.855
Niederschlagswasser	326	344
	1.246.957	1.253.319

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2022 betragen für

- Schmutzwasser € 3,20 (2021: € 2,88) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,77 (2021: € 1,85) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 13,48 (2021: € 13,09) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 32,91 (2021: € 33,24) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanchlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Schmutzwasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine **Druckentwässerungsleitung** für **Schmutzwasser** beträgt der Kanalanchlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99.

Betriebszweig Wasserversorgung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2022	2021
Erlöse aus Wasserverkauf	2.317	2.165
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.510	1.269
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	59	54
Erlöse aus Nebengeschäften	37	47
	<u>3.923</u>	<u>3.535</u>

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

Die Wassermenge an Endverbraucher betrug im Berichtsjahr 885.197 cbm (2021: 894.646 cbm).

c) Tarife

	2023	2022
Der Arbeitspreis je cbm Trinkwasser beträgt	€ 1,75	€ 1,50
- für Tarifabnehmer	1,58	1,35
- für Sonderkunden		

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße bis zum 31.12.2022 zwischen € 12,60 und € 330,12 und ab dem 01.01.2023 zwischen € 15,25 und 399,55 €.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2022	2021
Eintrittsgelder Badebetrieb	311	151
Eintrittsgelder Sauna	4	0
Schwimmkurse	21	12
Erlöse aus Nebengeschäften	4	2
	<u>340</u>	<u>165</u>

b) Besucherzahlen

	2022	2021
Badebetrieb	35.347	17.641
Schulschwimmen	15.874	9.586
Vereine	5.600	2.179
Sauna	532	0
	<u>57.353</u>	<u>29.406</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2022	2021
Löhne und Gehälter	2.365	2.215
Sozialabgaben	501	465
Aufwendungen für Altersversorgung	335	223
	<u>3.201</u>	<u>2.903</u>

Schwalmtalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2022 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	5
Verwaltungsangestellte	5
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	3
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Rohrnetzmonteur	3
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	16
Meister für Bäderbetriebe	2
Reinigungskräfte	4
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	<u>3</u>
	<u>51</u>

Außerdem werden im Solarbad Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2022 wurden insgesamt 5 Kräfte für die Animation beschäftigt.

**VI. Sonstige Angaben**

1. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2022 T€ 5.444.
2. Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.  
An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 70.589,52 € laufende Besoldungen gezahlt.  
Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2022 € 91.570,00 die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 14.872,00.  
Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2022 ein Ruhegehalt von 49.275,35 € und eine Beihilfeumlagepauschale in Höhe von 10.479,00 € gezahlt.  
Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 7.308,00 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 19.573,00 €.  
Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 2.773,00 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 865,00 €.
3. Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

Schwalmtalwerke AöR

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2022 aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister Andreas Gisbertz (Vorsitzender)
- Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
- Ratsherr Christian Derichs (Instandhaltungstechniker)
- Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)
- Ratsherr Christoph Janoschek (Bautechniker)
- Ratsherr Thomas Paschmanns (Agenturpartner (Allianz), Ruhestandsplaner und Trainer)
- Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)
- Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
- Ratsherr Dietmar Helmlreich-Schwinge (Service Engineer)
- Ratsherr Michael Heythausen (Bankkaufmann)
- Ratsherr Jörg Schumacher (Architekt)
- Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
- Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)
- Sachkundiger Bürger Alois de Rijk (Rentner)
- Sachkundiger Bürger Joscha Heinen (Immobilienkaufmann)
- Sachkundiger Bürger Jan Vander (Abteilungsleiter Sozialwesen)
- Sachkundiger Bürger Hans-Joachim Schwabe (keine Angabe)
- Sachkundiger Bürger Reinhard Ferrari (Rechtsanwalt)
- Sachkundiger Bürger Klaus Schauer (Dipl.-Ingenieur)
- Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Maschinenbauingenieur/ Rentner)
- Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2022 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Marcel Breuer	120,00 €
Heinz-Joachim Jansen	60,00 €
Charalampos Papasthatis	30,00 €
Aloys de Rijk	120,00 €
Willi Wolters	30,00 €
Reinhard Ferrari	90,00 €
Karl-Heinz Schmidt	60,00 €
David Heinen	30,00 €
Joscha Heinen	60,00 €
Dr. Thomas Nleberding	90,00 €
Jan Vander	90,00 €
Hans-Ulrich Froeschke	30,00 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 810,00 €.

6. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2022 durchschnittlich 49 Arbeitnehmer und 2 Beamte sowie 5 Animationskräfte auf Abruf.
7. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 31.171,51 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 3.256,51 € (netto 27.915,00 €); sie betreffen Abschlussprüfungsleistungen, Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Beantragung der Corona-Hilfen und die steuerliche Beratung in Zusammenhang mit der verbindlichen Auskunft an das Finanzamt zur Umsatzbesteuerung der Bauhofleistungen.

Anlage ngfitter 2022	Schwalmatalwerke AöR		Anlage ngfitter 2022		Anlage ngfitter 2022		Anlage ngfitter 2022		Anlage ngfitter 2022		Anlage ngfitter 2022	
	Stand	1.1.2022	Stand	31.12.2022								
instand	271.713,39	57.422,79	0,00	329.136,18	200.564,39	26.671,79	0,00	227.236,18	101.900,00	71.149,00	0,00	71.149,00
ähnliche Rechte	271.713,39	57.422,79	0,00	329.136,18	200.564,39	26.671,79	0,00	227.236,18	101.900,00	71.149,00	0,00	71.149,00
in auf fremden	7.657.431,40	2.712,79	0,00	7.660.144,19	4.096.793,46	181.660,76	0,00	4.278.444,22	3.361.699,94	3.560.667,64	0,00	3.560.667,64
in auf fremden	16.739.064,35	242.700,61	-6.454,56	15.893,30	16.591.203,70	12.830.232,35	-6.454,56	13.263.066,70	3.726.147,00	3.902.832,00	0,00	3.902.832,00
in auf fremden	46.702.904,29	830.10,15	-223,37	46.701.689,25	18.143.706,97	1.051.764,65	-223,37	19.197.242,85	30.504.441,00	28.558.197,32	0,00	28.558.197,32
in auf fremden	12.339.973,63	1.916.773,42	-56.880,81	26.916,10,37	14.461.469,61	5.978.413,63	-56.880,81	6.226.772,61	6.236.708,00	6.361.564,00	0,00	6.361.564,00
in auf fremden	1.214.202,50	0,00	0,00	1.214.202,50	759.369,50	52.525,00	0,00	810.889,50	403.309,00	455.834,00	0,00	455.834,00
in auf fremden	12.800.691,54	157.064,04	-93.475,33	0,00	2.894.660,25	1.923.059,54	-55.632,33	2.060.166,25	804.714,00	877.632,00	0,00	877.632,00
in auf fremden	2.890.625,50	256.362,37	0,00	-2.446.301,85	692.706,02	0,00	0,00	692.706,02	2.890.625,50	2.890.625,50	0,00	2.890.625,50
in auf fremden	90.334.897,21	3.408.443,35	-127.034,07	0,00	93.616.306,69	43.736.544,45	2.248.228,15	-119.191,07	45.866.581,53	47.750.724,96	46.598.352,76	46.598.352,76
in auf fremden	612.527,67	589.300,00	0,00	1.211.827,67	0,00	0,00	0,00	0,00	677.443,66	677.443,66	0,00	677.443,66
in auf fremden	32.194,45	0,00	0,00	32.194,45	0,00	0,00	0,00	0,00	32.194,45	32.194,45	0,00	32.194,45
in auf fremden	1.322.165,78	589.300,00	0,00	1.821.465,78	0,00	0,00	0,00	0,00	1.921.465,78	1.322.165,78	0,00	1.322.165,78
in auf fremden	91.826.776,36	4.065.166,14	-127.034,07	0,00	95.866.906,45	43.937.106,64	2.274.699,94	-119.191,07	46.082.617,71	49.774.080,74	47.991.667,54	47.991.667,54

Anlage zum Anlage

Schwalmatalwerke AöR

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmatal, 19.04.2023

*D. Lankes*  
Dirk Lankes  
-Vorstand-

Schwaldbertsch ADR  
Schwalmbal

Abschluss zum Abschluss

Schwaldbertsch ADR  
Schwalmbal

Abschluss zum Abschluss

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2022-16.2022)	Ber. Zeitraum (01.2021-16.2021)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	6.451.443,12	6.451.443,12
2. Bestandsveränderung	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	24.296,89	24.296,89
Summe Erlöse	6.475.740,01	6.475.740,01
5. Materialaufwand	-474.453,71	-452.958,73
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.480.914,94	-1.480.914,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.933.873,67	-1.933.873,67
Summe Materialaufwand	-1.508.298,17	-1.508.298,17
6. Personalaufwand	-873.655,14	-809.947,58
a) Löhne und Gehälter	-352.892,53	-272.360,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-1.082.307,95	-1.082.307,95
Summe Personalaufwand	-1.678.075,56	-1.678.075,56
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-395.153,16	-395.153,16
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	39.050,76	61.105,80
10. Zinsen und ähnliche Erträge	-85.267,34	-210.728,76
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.278.754,13	1.396.199,29
13. Ergebnis nach Steuern	-477,78	-146,45
14. Sonstige Steuern	1.278.276,35	1.396.052,84
16. Jahresüberschuss	-134.214,00	-134.214,00
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	1.144.062,35	1.261.838,84
19. Bilanzgewinn		

Schwaldbertsch ADR  
Schwalmbal

Abschluss zum Abschluss

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2022-16.2022)	Ber. Zeitraum (01.2021-16.2021)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	3.923.349,07	3.335.187,44
3. andere aktivierte Eigenleistungen	181.348,46	129.253,00
4. sonstige betriebliche Erträge	11.632,08	9.561,15
Summe Erlöse	4.116.329,61	3.674.001,59
5. Materialaufwand	-	-
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 834.363,02	- 811.734,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.586.138,51	- 1.228.655,46
Summe Materialaufwand	- 2.420.501,53	- 2.040.389,75
6. Personalaufwand	- 284.331,79	- 271.342,96
a) Löhne und Gehälter	- 111.251,86	- 85.806,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 173.079,93	- 185.536,55
Summe Personalaufwand	- 455.411,72	- 456.883,41
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 365.996,09	- 336.982,11
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	331.102,64	315.796,27
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.607,93	10.837,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 43.029,95	- 72.091,99
12. Steuern von Einkommen und Ertrag	- 175.395,51	- 151.925,36
13. Ergebnis nach Steuern	380.328,17	310.224,25
14. Sonstige Steuern	- 1.123,08	- 766,20
16. Jahresüberschuss	379.205,09	309.758,25
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	382.159,84	873.100,81
19. Bilanzgewinn	761.364,93	1.182.859,16

Schwalmbachstraße 43B  
Schwalmbach

Abschluss zum Abschluss

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2022-16.2022)	Ber. Zeitraum (01.2021-16.2021)
Gewinn- und Verlustrechnung		
-----		
1. Umsatzerlöse	340.013,81	165.141,86
4. sonstige betriebliche Erträge	3.384,84	4.995,39
Summe Erlöse	343.398,65	170.137,25
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 138.951,70	- 108.654,71
b) Aufwendungen für bezogene Waren	- 75.799,75	- 109.719,16
Summe Materialaufwand	- 214.751,45	- 218.373,87
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 301.620,00	- 277.373,58
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 88.793,16	- 77.917,32
Summe Personalaufwand	- 390.413,16	- 355.290,90
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 91.508,56	- 95.256,26
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 63.429,32	- 57.305,16
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. Zinsen und ähnliche Erträge	2.376,81	3.186,41
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 15.099,77	- 17.409,77
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	174.933,99	151.926,04
13. Ergebnis nach Steuern	- 242.506,81	- 406.400,26
14. Sonstige Steuern	- 8,17	- 8,17
16. Jahresfehlbetrag	- 242.514,98	- 406.408,43
19. Bilanzverlust	- 242.514,98	- 406.408,43

Schwalmbachstraße 43B  
Schwalmbach

Abschluss zum Abschluss

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2022-16.2022)	Ber. Zeitraum (01.2021-16.2021)
Gewinn- und Verlustrechnung		
-----		
1. Umsatzerlöse	1.524.225,20	1.520.591,84
4. sonstige betriebliche Erträge	27.789,35	9.543,32
Summe Erlöse	1.552.014,55	1.530.135,16
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 98.520,57	- 96.145,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 72.147,57	- 63.996,45
Summe Materialaufwand	- 170.668,14	- 160.142,27
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 846.075,87	- 809.979,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 262.184,84	- 236.390,80
Summe Personalaufwand	- 1.108.260,71	- 1.046.370,35
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 133.370,64	- 142.959,77
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 94.924,38	- 84.406,38
10. Zinsen und ähnliche Erträge	4.618,22	4.747,30
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 17.363,02	- 19.390,23
13. Ergebnis nach Steuern	32.045,88	81.613,46
14. Sonstige Steuern	- 3.333,68	- 1.789,59
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	28.712,20	79.823,87
19. Bilanzgewinn/-verlust	28.712,20	79.823,87

Schweinitzwerke AGR  
Schweinitz

Schweinitzwerke AGR  
Schweinitz

Schweinitzwerke AGR  
Schweinitz

Abschl. 1. und 2. Halbjahr

Abschl. 1. und 2. Halbjahr

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2022-16.2022)	Ber. Zeitraum (01.2021-16.2021)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	408.839,35	394.043,96
4. sonstige betriebliche Erträge	1.806,55	660,65
Summe Erlöse	410.645,90	394.704,61
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 523,96	- 512,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 342.274,77	- 334.698,29
Summe Materialaufwand	- 342.798,73	- 335.211,06
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 48.929,60	- 45.993,22
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 20.823,77	- 15.494,00
Summe Personalaufwand	- 69.753,37	- 61.487,22
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 5.949,09	- 5.249,61
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 70.688,70	- 42.844,82
10. Zinsen und ähnliche Erträge	1.887,29	2.882,35
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 4.967,16	- 13.493,32
13. Ergebnis nach Steuern	- 81.623,86	- 60.699,27
15. Erträge aus Verlustübernahme	81.623,86	60.699,27
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn	0,00	0,00

EUR

EUR

Ber. Zeitraum  
(01.2022-16.2022)

Ber. Zeitraum  
(01.2021-16.2021)

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	12.484,24	13.132,53
4. sonstige betriebliche Erträge	407,83	555,04
Summe Erlöse	12.892,07	13.687,57
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 18.535,39	- 12.774,78
Summe Materialaufwand	- 18.535,39	- 12.774,78
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 219,44	- 218,82
10. Zinsen und ähnliche Erträge	3.472,01	4.261,80
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-
13. Ergebnis nach Steuern	- 2.390,75	4.955,77
16. Jahresüberschuss	- 2.390,75	4.955,77
18. Gewinnvortrag	92.955,46	87.999,69
19. Bilanzgewinn	90.564,71	92.955,46

**588/2023    Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das  
Jahr 2020  
vom 22.06.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01. Januar 2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 sowie der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2020 2,59 Euro.

**§ 2**

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2020 1,73 Euro.

### § 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2020 11,66 Euro.

### § 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2020 28,85 Euro.

### § 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Die Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 12. Dezember 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 22. Juni 2023

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**589/2023    Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das  
Jahr 2021  
vom 22.06.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 01. Januar 2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 sowie der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2021 2,82 Euro.

**§ 2**

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2021 1,79 Euro.

**§ 3**

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm  
- für das Kalenderjahr 2021 13,09 Euro.

#### § 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm  
- für das Kalenderjahr 2021 33,24 Euro.

#### § 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 22. Juni 2023

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

